

Rheinland-Pfalz



Amtsblatt des
Ministeriums für Bildung

G 1258

4. Jahrgang

Mainz, den 23. Februar 2024

Nummer 2

INHALTSVERZEICHNIS

Gl.-Nr.		Seite	Gl.-Nr.		Seite
I. Amtlicher Teil					
2163	Sonderprogramm für den Kitabau 2024	18		Stellenausschreibung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz	32
223113	Durchführung der Landesverordnung über die gymnasiale Oberstufe (Mainzer Studienstufe)	20		Stellenausschreibungen der Universität Trier	32
	Fachkräftevereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz	20		Stellenausschreibung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau	33
	Rahmenvereinbarung zur Gestaltung von pädagogischen Basisqualifizierungen im Sinne der Fachkräftevereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz	24		Stellenausschreibung in Kairo (Ägypten)	34
	Rahmenvereinbarung zur Gestaltung von Leitungsqualifizierungen im Sinne der Fachkräftevereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz	26		Stellenausschreibungen an Deutschen Auslandsschulen	35
	Berufung von Lehrplankommissionen zur Erarbeitung von Lehrplänen für die Fachschulen Gestaltung, Hauswirtschaft, Technik und Wirtschaft	29		Stellenausschreibungen im Schulbereich, in der Schulaufsicht und an Studienseminaren	37
	Verlust eines Dienstsiegels	29	II. Nichtamtlicher Teil		
	Stellenausschreibung des Pädagogischen Landesinstituts	30		Weiterbildung Islamische Theologie/Religionspädagogik	45
	Stellenausschreibungen des Bistums Trier	31		39. Landeswettbewerb Alte Sprachen in Rheinland-Pfalz Certamen Rheno-Palatinum	45
				START Stipendium, START Coding, START Career für Jugendliche mit Migrationsbezug in Rheinland-Pfalz	47

I. Amtlicher Teil

2163 Sonderprogramm für den Kitabau 2024

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung
vom 6. Februar 2024
(3235-0001#2023/0002-0901 9511)

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium des Innern und für Sport wird folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

1 Förderziel und Zwecksetzung

1.1 Das Land Rheinland-Pfalz gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2, BS 63-1) und der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324; 2022 S. 266) in ihrer jeweils geltenden Fassung Zuwendungen zum bedarfsgerechten Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder in Kindertageseinrichtungen nach Maßgabe und im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen.

1.2 Zwecksetzung ist die Sicherung und Wiederaufnahme bedarfsgerechter Betreuungsplätze gemäß Nummer 2.1 in Kindertageseinrichtungen im Jahr 2024 im Rahmen der Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) und der Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Entscheidung über die Bewilligung der Zuwendungen erfolgt durch die Bewilligungsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähigkeit der Sicherung und Wiederaufnahme von Plätzen

Förderfähig sind Investitionen, die der Erhaltung und/oder der Wiederaufnahme von bedarfsbezogenen Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen dienen, im Rahmen der nachfolgenden Regelungen. Hierfür stehen im Jahr 2024 bis zu 35 Mio. Euro Haushaltsmittel bereit.

Förderfähig sind Betreuungsplätze, die ohne Erhaltungsmaßnahmen ersatzlos wegfallen, im Antragszeitpunkt in der unbefristeten Betriebserlaubnis abgebildet sind, darin erhalten bleiben und die weiterhin entsprechend Nummer 1.2.4 der Verwaltungsvorschrift Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten (nachfolgend abgekürzt: I-Kosten-VV) vom 25. September 2020 (GAmtsbl. S. 251) in der jeweils geltenden Fassung im Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe enthalten bleiben (Platzsicherung).

Förderfähig sind auch solche Betreuungsplätze, die aufgrund der Maßnahme wieder in die unbefristete Betriebserlaubnis und in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe als zusätzliche Plätze aufgenommen werden, wenn die geförderten Plätze in den der Antragstellung vorausgegangenen zehn Jahren nicht in der unbefristeten Betriebserlaubnis abgebildet waren, aufgrund der Regelung in Nummer 1.2.4 I-Kosten-VV keine zusätzlichen Betreuungsplätze darstellen (Höchststandsklausel) und innerhalb der Zweckbindungsfrist nach Nummer 1.3.1 I-Kosten-VV (20 Jahre) nicht bereits durch das Land gefördert wurden (wiederaufgenommene Plätze).

Keine Zuwendungen im Rahmen dieser Förderrichtlinie werden gewährt insbesondere für allgemeine Sanierungsvorhaben (z.B. reine Bauunterhaltung oder Maßnahmen aufgrund unterlassener Bauunterhaltung), energetische Sanierungsmaßnahmen, Ersatzbauvorhaben und Ausstattungsinvestitionen.

2.2 Förderfähige Investitionen

2.2.1 Bauinvestitionen

Investitionsvorhaben im Sinne der Nummer 2.1 sind Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen, die der Verbesserung der bedarfsgerechten Betreuung (Verpflegungs- und Ruhemöglichkeiten inklusive der Nassräume) und/oder der Verbesserung der Barriere- und Bewegungsfreiheit dienen, soweit dadurch Plätze im Sinne der Nummer 2.1 Satz 3 gesichert werden.

Darüber hinaus sind die Investitionsvorhaben im Sinne der Nummern 1.2.2 und 1.2.3 I-Kosten-VV förderfähig, soweit dadurch Plätze im Sinne der Nummer 2.1 Satz 4 wiederaufgenommen werden.

2.2.2 Sanierungsinvestitionen

Sanierungsmaßnahme im Sinne der Nummer 2.1 sind darüber hinaus (verbundene) Maßnahmen, die der Verbesserung der bedarfsgerechten Betreuung (Verpflegungs- und Ruhemöglichkeiten inklusive der Nassräume) und/oder der Verbesserung der Barriere- und Bewegungsfreiheit dienen, soweit dadurch Plätze gesichert, wiederaufgenommen oder im Sinne der Nummer 1.2.4 I-Kosten-VV geschaffen werden. Sanierungen in diesem Sinne sind Maßnahmen, die innerhalb einer betriebenen Einrichtung vorgenommen werden und keine Änderung des Grundrisses der baulichen Anlage oder der Raumaufteilung innerhalb der baulichen Anlage besorgen.

Hierunter fallen beispielsweise die Sanierung eines Essens- oder Mensaraums mit Akustikdecke/Schallschutz und/oder Sonnenschutz etc., die Sanierung der Küche zur Optimierung der Kochsituation, die Erneuerung des Bodens in einem Bewegungsraum, der Einbau von Podesten zur Schaffung von zusätzlichen Schlafplätzen.

2.3 Zweckbindung

Die nach dieser Verwaltungsvorschrift geförderten Maßnahmen sind 20 Jahre für denwendungszweck gebunden. Im Übrigen gelten hierzu die Bestimmungen zu Nummer 1.3 I-Kosten-VV.

3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und anerkannte Träger der freien Jugendhilfe in ihrer Eigenschaft als Träger der Baumaßnahme sowie Betriebe und öffentliche Einrichtungen, die für den Bedarf ihrer Angehörigen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein besonderes Interesse an einer standortgebundenen Kindertageseinrichtung haben (vgl. Nummer 2.1 I-Kosten-VV).

4 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Soweit diese Verwaltungsvorschrift nichts anderes regelt, gelten für das gesamte Förderverfahren die Vorgaben der I-Kosten-VV entsprechend.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt und erfolgt nach den folgenden Pauschalen, maximal jedoch bis zur Höhe von 90 v. H. der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Kosten.

Eine gleichzeitige Inanspruchnahme der Förderung für kombinierte Maßnahmen ist ausgeschlossen, soweit sich die Förderung auf dieselben Plätze bezieht.

5.1 Bauinvestitionen (Platzpauschalen)

Die Förderpauschalen für Investitionen im Sinne der Nummer 2.2.1 werden entsprechend der Nummer 1.2.7 I-Kosten-VV gebildet.

5.2 Sanierungsinvestitionen

Abweichend von Nummer 5 Satz 1 wird die Förderung für eine Sanierungsmaßnahme im Sinne der Nummer 2.2.2 auf 90 v. H. der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Kosten festgesetzt, aber nicht mehr als 250 000 Euro je Maßnahme (Anteilsfinanzierung mit Deckelung Höchstförderersumme).

5.3 Mindestantragssumme

Die beantragte Förderung soll mindestens 25 000 Euro betragen.

6 Verfahren

Auf das Antrags- und Bewilligungsverfahren finden die dahingehenden Vorgaben der I-Kosten-VV entsprechende Anwendung, soweit nachfolgend nicht Abweichendes geregelt ist.

6.1 Antragsstichtage

Im Jahr 2024 können Förderanträge zum Stichtag 15. April 2024 und zum Stichtag 15. Juli 2024 eingereicht werden.

Sofern im Jahr 2023 auf der Grundlage der I-Kosten-VV eingereichte Förderanträge Maßnahmen enthalten, die nach der I-Kosten-VV nicht förderfähig sind, aber

nach dem vorliegenden Sonderförderprogramm ab dem Jahr 2024 Fördermöglichkeiten eröffnen, kann bei einer Antragstellung im Jahr 2024 zum Sonderförderprogramm insoweit hierauf Bezug genommen werden. Hierbei handelt es sich lediglich um eine Verfahrenserleichterung in Bezug auf die Vorlage erforderlicher Antragsunterlagen (Vermeidung einer doppelten Vorlage inhaltsgleicher Unterlagen). Insbesondere die Regelung zu Nummer 7.3 bleibt unangetastet.

6.2 Erleichterungen im Verfahren betreffend Förderungen von Sanierungsinvestitionen

Für Anträge auf Förderung einer Sanierungsmaßnahme im Sinne der Nummer 2.2.2, mit denen keine weiteren Förderungen nach dieser Verwaltungsvorschrift oder der I-Kosten-VV beantragt werden, gilt abweichend von den Nummern 2.2.2 und 2.2.6 Satz 1 I-Kosten-VV Folgendes:

In jedem Fall sind eine ausführliche Maßnahmenbeschreibung, ein Kostenplan, ein Flächenplan, ein Finanzierungsplan und ein Wirtschaftlichkeitsnachweis vorzulegen.

Die Anwendung der in den Nummern 1.2.5 und 2.2 I-Kosten-VV enthaltenen Vorgaben erfolgt entsprechend den Umständen des Einzelfalls.

7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Zeitpunkt spätester Maßnahmenbeginn

Mit den geförderten Vorhaben soll innerhalb von zehn Monaten nach der Bewilligung der Zuwendung begonnen werden, soweit im Bewilligungsbescheid keine abweichende Frist bestimmt ist.

Ist nach Ablauf der Frist die Maßnahme noch nicht begonnen, kann der Bewilligungsbescheid widerrufen werden.

Ist der Beginn der Bauarbeiten innerhalb dieser Frist nicht möglich, ist dies unverzüglich seitens des Antragstellers gegenüber der Bewilligungsbehörde anzuzeigen und sind die Gründe hierfür darzulegen.

7.2 Fertigstellung des Vorhabens und Abruf der Fördermittel

Im Förderbescheid werden entsprechend den Antragsunterlagen die Fristen zur Fertigstellung des zu fördernden Vorhabens festgehalten. Es wird ein Plan zum zeitnahen Abruf der Fördermittel, insbesondere im Wege des abschnittsweisen Abrufs, festgehalten. Hierbei ist grundsätzlich ein Abruf der Fördermittel bis spätestens zum 31. Dezember 2025 vorzusehen.

7.3 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

In Abweichung von Nummer 3 I-Kosten-VV wird der förderunschädliche vorzeitige Maßnahmebeginn für förderfähige Maßnahmen gemäß Nummer 2 zum 1. Januar 2024 zugelassen.

Diese Zulassung beinhaltet keine Zusage für eine spätere Förderung und ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn erfolgt somit in Eigenverantwortung des Maßnahmeträgers.

8 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

223113 Durchführung der Landesverordnung über die gymnasiale Oberstufe (Mainzer Studienstufe)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung vom 17. Januar 2024 (943 C-51 113/0/34)

Bezug:

Verwaltungsvorschrift vom 16. Juni 2010 (943 C-51 113-0/34), Amtsbl. S. 306; GAmtsbl. 2020 S. 249, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Juni 2023, Amtsbl. S. 412

- 1 Die im Bezug genannte Verwaltungsvorschrift wird wie folgt geändert:
- 1.1 In Nummer 2 werden die Worte „in der Fassung vom 24. Oktober 2008“ durch die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- 1.2 Nummer 4.4.1.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Das Thema muss einem an der Schule unterrichteten Fach zugeordnet sein.“
- 1.3 In Nummer 4.4.3 Satz 1 wird das Wort „Leistungskurs“ durch die Worte „Grund- oder Leistungskurs“ ersetzt.
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Fachkräftevereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz

Vereinbarung über die Voraussetzungen der Eignung von pädagogischem Personal in Tageseinrichtungen für Kinder nach §§ 22, 22a SGB VIII i. V. m. § 45 Abs. 2 Ziff. 1 und Abs. 3 Ziff. 2 SGB VIII sowie dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) in Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung

Zwischen dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Bildung,
den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege,
den kommunalen Spitzenverbänden,
dem Beauftragten der Evangelischen Kirchen und
dem Leiter des Katholischen Büros Mainz

wird in Ausführung der vorstehend genannten Bestimmungen Folgendes vereinbart:

Präambel

Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz sind Orte der Erziehung, frühen Bildung und Betreuung. Nach § 1 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) sollen diese allen Kindern gleiche Entwicklungs- und Bildungschancen bieten sowie die Eltern unterstützen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Die fachliche Arbeit in Tageseinrichtungen für Kinder ist geprägt von Aufmerksamkeit, Achtsamkeit und Wertschätzung gegenüber allen Kindern und ihren Eltern, einer offenen Kommunikation und einem vertrauensvollen Miteinander. Die Orientierung am Kindeswohl, dem Schutz des Kindes und den Kinderrechten ist dabei immer handlungsleitend. Die Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz greifen die Komplexität und das Zusammenspiel von kind- und eltern- bzw. familienbezogener Arbeit und einem daran orientierten fachlichen Personalkonzept auf und stellen eine Orientierungs- und Reflexionshilfe für die Arbeit der pädagogischen Fachkräfte dar, auf deren Grundlage die jeweilige einrichtungs- und trägerspezifische Konzeption erstellt und umgesetzt wird.

Der erstmals im April 1973 getroffenen Vereinbarung zwischen der Landesregierung und der Liga der freien Wohlfahrtsverbände über den Einsatz von pädagogischem Personal in Kindertagesstätten traten nach der Novellierung im April 1999 die kommunalen Spitzenverbände bei, inzwischen auch die Evangelische und die Katholische Kirche. Dadurch ist gewährleistet, dass in allen Tageseinrichtungen für Kinder ein hoher fachlicher Standard möglich ist.

Mit dem KiTaG traten zum 1. Juli 2021 die neuen Regelungen zur platzbezogenen Personalbemessung sowie zum Sozialraumbudget in Kraft. In diesem Kontext wurde die Fachkräftevereinbarung überarbeitet und u. a. der Gedanke des multiprofessionellen Teams in Kindertageseinrichtungen aufgegriffen¹. Mit der vorliegenden Fachkräftevereinbarung werden weitere Optionen geschaffen, Fachkräfte zu multiprofessionellen Teams zusammenzustellen. Diese können den Alltag in der Kindertageseinrichtung durch zusätzliche Perspektiven bereichern. Durch die Ausdifferenzierung von Kompetenzen und Wissensbeständen in einem primär pädagogisch ausgerichteten Team erhalten Kinder zusätzliche Möglichkeiten und Chancen, unterschiedliche Ansätze, Lebensrealitäten und Arbeitsweisen zu erleben und in der Lebenswelt vorhandene Vielfalt kennenzulernen. Die Verantwortung für die Zusammensetzung des Teams obliegt dem Träger, dessen Handlungsmöglichkeiten unbenommen des weiterhin bestehenden Anspruchs auf den ausreichenden Einsatz pädagogisch qualifizierter Fachkräfte erweitert werden.

Die Überarbeitung erfolgte gemeinsam mit den Kooperationspartnerinnen und -partnern und unter Berücksichtigung der Trägerautonomie. Die Ausbildungsstätten und Berufsverbände wurden eingebunden. Die 2021 getroffenen Regelungen wurden nun noch einmal diskutiert und entsprechend verändert oder ergänzt.

Die Fachkräftevereinbarung trifft keine Aussage über die Qualifikation von Personen, die zur Deckung individueller Leistungen zur Teilhabe in Tageseinrichtungen tätig sind.

Die Fachkräftevereinbarung trifft weiterhin keine Aussagen zur tariflichen Eingruppierung.

Die Unterzeichnenden sind sich einig, dass die Umsetzung dieser Fachkräftevereinbarung zu den geltenden Bedingungen des KiTaG sowie der dazugehörigen Rechtsverordnungen er-

¹⁾ siehe u. a. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Implementierung und Ausgestaltung multiprofessioneller Teams und multiprofessionellen Arbeitens in Kindertageseinrichtungen (vgl. <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2016/dv-34-14-multiprofessionelle-teams.pdf> [14.10.2019])

folgen soll. Anspruch aller Beteiligten ist die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in rheinland-pfälzischen Tageseinrichtungen für Kinder.

Diese Vereinbarung führt zu einer hohen Verbindlichkeit darüber, welche Berufsabschlüsse die Voraussetzungen i. S. d. § 45 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erfüllen können. Für das Landesjugendamt als zuständige Fachbehörde ist sie ein wichtiges Instrument für die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die fachliche Eignung der in den Tageseinrichtungen für Kinder tätigen Personen erfüllt sind. Denn die fachliche Eignung des Personals ist eine der Grundvoraussetzungen des § 45 SGB VIII, damit eine Betriebserlaubnis erteilt werden und die Trias von Erziehung, Bildung und Betreuung gut gelingen kann. Die Verantwortung der Umsetzung liegt beim Träger auf Grundlage der einrichtungsspezifischen Konzeption².

1 Anwendungsbereich

Diese Vereinbarung bestimmt die Voraussetzungen der fachlichen Eignung von im pädagogischen Bereich tätigem Personal in Tageseinrichtungen für Kinder nach den nachfolgend genannten Bestimmungen.

2 Zugrundeliegende Qualifikationen für die personelle Ausstattung

Es gilt folgende personelle Grundausrüstung nach § 21 Absatz 1 Nummer 1 des KiTaG. Die Anforderungen an die Aufsichtspflicht sind jederzeit durch entsprechend qualifiziertes Personal durch den Träger sicherzustellen.

- 2.1 Pädagogische Fachkräfte nach Nummer 4 müssen mindestens 70 Prozent der personellen Grundausrüstung³ nach § 21 Absatz 1 Nummer 1 des KiTaG ausmachen.
- 2.2 Ergänzt werden diese durch pädagogische Fachkräfte in Assistenz und profilergänzende Fachkräfte⁴.

3 Leitung von Einrichtungen

Zur Leitung einer Einrichtung erfüllen bei persönlicher Eignung sowie der Absolvierung einer leitungsspezifischen Qua-

² Ggf. auf der Grundlage einer trägerübergreifenden Konzeption bzw. einrichtungübergreifenden Konzeption eines Trägerverbundes bzw. ihrer QM-Handbücher.

³ „Die Zusammensetzung von Teams mit verschiedenen Professionen, unterschiedlichen Kompetenzen und Perspektiven dient der qualitätsvollen Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen, der Ausweitung der Fachlichkeit und der Professionalisierung. Multiprofessionelle Teams – zusammengesetzt aus traditionell ausgebildeten Fachkräften und pädagogisch weitergebildetem Personal anderer Berufsgruppen – prägen zunehmend die Kita-Landschaft.“ (S. 30 in: Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern. Zwischenbericht 2016 von Bund und Ländern und Erklärung der Bund-Länder-Konferenz siehe <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/112482/637f7d53eaea62363305df51ace10dba/zwischenbericht-bund-laender-konferenz-fruehe-bildung-data.pdf>)

⁴ Die Angemessenheit der hier festgelegten Quote wird regelmäßig auf der Grundlage der Daten aus KiDz geprüft.

lifizierungsmaßnahme⁵ folgende Fachkräfte die Voraussetzungen:

- 3.1 Erzieherinnen und Erzieher, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Heilerzieherinnen und Heilerzieher (Fachschule) mit staatlicher Anerkennung, Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger mit einer dreijährigen Fachschulausbildung mit staatlicher Anerkennung, Waldorferzieherinnen und Waldorferzieher mit staatlicher Anerkennung und alle Benannten mit mindestens einjähriger⁶ einschlägiger Berufserfahrung⁷,
- 3.2 Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Kindheitspädagogik, Sozialmanagement und vergleichbare Abschlüsse an Hochschulen sowie Berufsakademien und mindestens einjähriger einschlägiger Berufserfahrung,
- 3.3 Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge Religionspädagogik, Heilpädagogik, Logopädie, Ergotherapie, Physiotherapie und vergleichbare Abschlüsse an Hochschulen sowie Berufsakademien und mindestens einjähriger einschlägiger Berufserfahrung sowie der pädagogischen Basisqualifizierung⁸,
- 3.4 Absolventinnen und Absolventen pädagogischer Studiengänge an Hochschulen und vergleichbare Abschlüsse⁹ mit mindestens einjähriger einschlägiger Berufserfahrung sowie der pädagogischen Basisqualifizierung,
- 3.5 Absolventinnen und Absolventen einschlägiger psychologischer Studiengängen an Hochschulen und vergleichbare Abschlüsse mit mindestens einjähriger einschlägiger Berufserfahrung sowie der pädagogischen Basisqualifizierung,

⁵ Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe trifft mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den kommunalen Spitzenverbänden eine Rahmenvereinbarung über die Mindestanforderungen der Gestaltung von Leitungsqualifizierungen als Grundlage für eine trägerspezifische Ausgestaltung.

⁶ Bei allen in der Fachkräftevereinbarung genannten Berufserfahrungen wird immer von einem Stellenanteil von mindestens 50 Prozent ausgegangen.

⁷ Einschlägige Berufserfahrung ist eine berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogene Tätigkeit, die nur anerkannt werden kann, wenn sie in einem rechtlich zulässigen Rahmen erlangt wurde. D. h. diese muss in einem Einsatzbereich von Erzieherinnen und Erziehern erworben werden. Soweit Genehmigungen von Behörden oder Schulen erforderlich sind, müssen diese bei Aufnahme der Tätigkeit vorliegen. Tätigkeiten im Rahmen der Ausbildung bis zum erworbenen Abschluss zählen nicht als einschlägige Berufserfahrung z. B. das Anerkennungsjahr.

⁸ Inhalte und Umfang sind in der Rahmenvereinbarung zur Gestaltung von pädagogischen Basisqualifizierungen festgelegt. Die pädagogische Basisqualifizierung soll im ersten Jahr nach Aufnahme der Tätigkeit begonnen und innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der Qualifizierung abgeschlossen werden. Personen mit einem Abschluss als Sozialassistentin oder einem Abschluss als Kinderpflegerin/ Kinderpfleger die im Anschluss ein in Nummer 3 genanntes Studium absolviert haben, müssen aufgrund ihrer Vorqualifikation keine pädagogische Basisqualifizierung nachweisen.

⁹ Hierzu gehören auch Studiengänge der Erziehungs- sowie der Bildungswissenschaften.

- 3.6 Lehrkräfte aller Schularten mit Bachelor- und Masterabschluss¹⁰ bzw. erfolgreicher Absolvierung des ersten Staatsexamens und mindestens einjähriger einschlägiger Berufserfahrung sowie der pädagogischen Basisqualifizierung,
- 3.7 in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der Betriebserlaubnisbehörde, Personen mit fachfremden Berufsqualifikationen mit langjähriger Leitungstätigkeit und umfassenden Erfahrungen in arbeitsfeldrelevanten Berufsfeldern sowie der pädagogischen Basisqualifizierung.

Zur Ausführung der Leitungstätigkeit ist grundsätzlich eine leitungsspezifische Qualifizierungsmaßnahme notwendig¹¹, die im Laufe des ersten Jahres der Leitungstätigkeit begonnen und innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der Qualifizierung abgeschlossen sein sollte. Im Rahmen der Trägerautonomie entscheidet der Träger über die Auswahl des Qualifizierungsangebotes.

Für alle Leitungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des KiTaG diese Funktion bereits innehatten und eine leitungsspezifische Qualifizierung oder Fortbildungen von äquivalenten Inhalten¹² noch nicht absolviert haben, ist diese innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des KiTaG nachzuweisen. Leitungen, die fünf Jahre vor dem Eintritt in das gesetzliche Rentenalter stehen, sind hier ausgenommen. Die Ermöglichung der Teilnahme an Supervision für Einrichtungsleitungen ist zu empfehlen.

4 Pädagogische Fachkräfte

Zur Arbeit in einer Tageseinrichtung für Kinder als pädagogische Fachkraft erfüllen bei persönlicher Eignung folgende Fachkräfte die Voraussetzungen:

- 4.1 Die in Nummer 3 genannten Fachkräfte ohne einschlägige Berufserfahrung außer 3.7,
- 4.2 Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner mit Vertiefungseinsatz Pflege in der Pädiatrie und mindestens zweijähriger einschlägiger Berufserfahrung sowie der pädagogischen Basisqualifizierung,
- 4.3 Absolventinnen und Absolventen der Berufsfachschulen oder Fachschulen Religionspädagogik, Heilpädagogik, Logopädie, Ergotherapie, Physiotherapie und vergleichbare Abschlüsse und mindestens zweijähriger einschlägiger Berufserfahrung sowie der pädagogischen Basisqualifizierung.

5 Pädagogische Fachkräfte in Assistenz

Zur Arbeit in einer Tageseinrichtung für Kinder als pädagogische Fachkraft in Assistenz erfüllen bei persönlicher Eignung folgende Fachkräfte die Voraussetzungen:

¹⁰ Hierzu gehören auch Lehrkräfte mit nur einem Fach, die ihren Abschluss im Ausland erworben haben.

¹¹ Davon ausgenommen sind Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen die bereits eine leitungsspezifische Ausrichtung in ihrem Modulhandbuch verankert haben.

¹² Inhalte und Umfang sind in der Rahmenvereinbarung zur Gestaltung von Leitungsqualifizierungen festgelegt.

- 5.1 Die in Nummer 4 genannten Fachkräfte ohne einschlägige Berufserfahrung,
- 5.2 Sozialassistentinnen und Sozialassistenten, Erziehungshelferinnen und Erziehungshelfer mit staatlicher Prüfung, Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung, Haus- und Familienpflegerinnen und Haus- und Familienpfleger mit staatlicher Anerkennung, Heilerziehungspflegehelferinnen und Heilerziehungspflegehelfer nach Abschluss der Ausbildung,
- 5.3 Erzieherinnen und Erzieher nach Abschluss der schulischen Prüfung ohne staatliche Anerkennung.

6 Funktionsstellen

Fachkräfte die eine Funktionsstelle innehaben, müssen mindestens eine Qualifikation nach Nummer 4 dieser Vereinbarung nachweisen.

- 6.1 Zur Unterstützung der Leitung soll die Funktionsstelle einer ständigen stellvertretenden Leitung eingerichtet werden. Diese muss mindestens eine einjährige einschlägige Berufserfahrung vorweisen.
- 6.2 Zur Verankerung der alltagsintegrierten Sprachbildung können Funktionsstellen¹³ für Sprachbeauftragte eingerichtet werden, die die Beratung, Begleitung und fachliche Unterstützung des Teams und der Fachkräfte bei alltagsintegrierter sprachlicher Bildung gewährleisten. Die Sprachbeauftragte muss die Qualifizierung „Mit Kindern im Gespräch“¹⁴ (Zertifikat Sprachförderkraft) oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen¹⁵.
- 6.3 Zur Verankerung von Praxisanleitung können Funktionsstellen für Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter geschaffen werden. Personen, die eine Funktionsstelle Praxisanleitung innehaben, müssen den Vorgaben der trägerübergreifenden Rahmenvereinbarung zur Praxisanleitung in Rheinland-Pfalz entsprechen.
- 6.4 Zur Unterstützung von Qualitätsentwicklung/Qualitätssicherung im Rahmen des Qualitätsmanagements der Einrichtung können Funktionsstellen für Qualitätsbeauftragte eingerichtet werden.
- 6.5 Zur Verankerung der inklusiven Pädagogik können Funktionsstellen für Inklusionsbeauftragte eingerichtet werden.
- 6.6 Der Träger kann weitere Funktionsstellen einrichten (z. B. zur Verankerung von interkultureller Pädagogik).

Die Einrichtung von Funktionsstellen muss in der pädagogischen Konzeption beschrieben und verankert sein. Sie erfolgt aus der Grundpersonalisierung heraus.

¹³ Damit wird die Möglichkeit eingerichtet, die in der Begründung zu § 3 Abs. 3 des KiTaG vorgesehenen Sprachbeauftragten in Form von Funktionsstellen vorzusehen.

¹⁴ Kammermeyer, G./ King, S./ Goebel, P./ u.a. (2017): Mit Kindern im Gespräch (Kita): Strategien zur Sprachbildung und Sprachförderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Auer Verlag, Augsburg.

¹⁵ Mit Besetzung einer Funktionsstelle muss die Qualifikation innerhalb des ersten Jahres begonnen werden.

7 Profilergänzende Fachkräfte

In einem multiprofessionell orientierten Team erhalten die Kinder neben den Anregungen von pädagogischen Fachkräften auch Anregungen von profilergänzenden Fachkräften, die vielfältige bildungs- und lebensbiographische Hintergründe einbringen und den Kindern somit weitere Erfahrungs- und Bildungsmöglichkeiten eröffnen. Der Bezug zur kindlichen Lebenswelt wird damit verstärkt und informelles Lernen gefördert. Die profilergänzende Fachkraft ist damit als Ergänzung zur Umsetzung des Bildungs-, Betreuungs-, und Erziehungsauftrags zu sehen und bringt individuell profilergänzendes Fachwissen ein.

- 7.1 Der Einsatz sowie der Umfang von profilergänzenden Fachkräften müssen in der Konzeption dargestellt und beschrieben sein. Die Einbindung im Sinne eines multiprofessionellen Teams ist zu gewährleisten.
- 7.2 Der Träger der Tageseinrichtung muss die zur Konzeption der Einrichtung passende berufliche Qualifikation und Kompetenz der profilergänzenden Fachkraft dokumentieren.
- 7.3 Neben der beruflichen Kompetenz ist weiter die persönliche Kompetenz der profilergänzenden Fachkraft entscheidend, die durch den Träger im Einvernehmen mit der Leitung festgestellt wird.
- 7.4 Je nach Ausbildungsniveau und konzeptionell verankerten Einsatzmöglichkeiten können profilergänzende Fachkräfte analog zu den Nummern 4 und 5 dieser Vereinbarung eingesetzt werden.
- 7.5 Parallel zur Aufnahme der Tätigkeit muss die profilergänzende Fachkraft eine pädagogische Basisqualifizierung absolvieren. Die pädagogische Basisqualifizierung soll im ersten Jahr nach Aufnahme der Tätigkeit begonnen und innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der Qualifizierung abgeschlossen werden.
- 7.6 Französische Fachkräfte¹⁶ sollen Französisch als Muttersprache oder in Ausnahmefällen auf C1 Niveau beherrschen sowie gute Deutschkenntnisse und arbeitsfeldrelevante Berufserfahrungen vorweisen. Eine dem Herkunftsland äquivalente Mindestqualifikation nach Nummer 3 - 5 wird empfohlen. Alternativ soll die pädagogische Basisqualifizierung im ersten Jahr nach Aufnahme der Tätigkeit begonnen werden.

8 Sozialraumbudget

Das Sozialraumbudget nach § 25 Absatz 5 des KiTaG sowie der dazugehörigen Rechtsverordnung umfasst die personelle Verstärkung für Tageseinrichtungen. Diese ergibt sich aus der spezifischen Konzeption des Jugendamts zur Mittelverwendung aufgrund sozialraumspezifischer zusätzlicher Bedarfe. Für Personal, das vom Träger der Tageseinrichtung eingestellt wird, muss eine einrichtungsspezifische Konzeption vorliegen, aus der der Bedarf hervorgeht. Für die Qualifikation des eingesetzten Personals gilt die Fachkräftevereinbarung. Darüber hinaus können durch den örtli-

¹⁶⁾ Französische Fachkräfte können sowohl über das Sozialraumbudget als auch über die reguläre Personalkostenförderung zum Einsatz kommen.

chen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch weitere Qualifikationen zugelassen werden. Diese Qualifikationen müssen in besonderer Weise der Umsetzung der Ziele des Sozialraumbudgets entsprechen und aus der Konzeption des Jugendamts oder der einrichtungsspezifischen Konzeption hervorgehen.

9 Anerkennung im Ausland erworbener Fach- und Berufsqualifikationen

Fachkräfte mit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbener einschlägiger Fachqualifikation und Anerkennung ihres Ausbildungsabschlusses können im Sinne der in Nummern 3 bis 7 genannten Aufgabenfeldern tätig werden, soweit auch die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die zuständige Stelle für das Anerkennungsverfahren ist unter www.anererkennung-in-deutschland.de zu finden. Bei den in der Fachkräftevereinbarung genannten Bachelor- oder Masterabschlüssen ist eine Zeugnisbewertung durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der KMK erforderlich (siehe auch unter <https://www.kmk.org/zab/zeugnisbewertung.html>).

Die Einstufung eines ausländischen Studienabschlusses als ein Bachelor-, Master- oder Diplomabschluss im Sinne der in der Fachkräftevereinbarung genannten Studienabschlüsse kann auch durch einen entsprechenden Eintrag in der Datenbank anabin (https://anabin.kmk.org/no_cache/filter/hochschulabschluesse.html) nachgewiesen werden¹⁷. Aus einem anabin-Eintrag kann geschlossen werden, dass der ausländische Abschluss einem deutschen Abschluss der genannten Fachrichtung entspricht, wenn alle der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Hochschule ist in anabin aufgeführt und mit „H+“ bewertet.
- b) Die in anabin angegebene Studiendauer wurde eingehalten.
- c) Der Abschluss muss mit der Äquivalenzklasse „entspricht“ oder „gleichwertig“ bewertet sein.

Zusätzlich zur Zeugnisbewertung oder der Prüfung eines entsprechenden anabin-Eintrags muss eine pädagogische Basisqualifizierung absolviert werden.

Für die Übernahme der Funktion als pädagogische Fachkraft nach 4, als pädagogische Fachkraft in Assistenz nach 5 oder als profilergänzende Fachkraft nach 7 der Fachkräftevereinbarung muss sich der Träger der Kindertageseinrichtung davon überzeugen, dass ausreichende deutsche Sprachkenntnisse vorhanden sind, die für die Wahrnehmung der genannten Funktionen erforderlich sind, und analog dem „Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER)“ der Erwerb auf der Niveaustufe B 2 angestrebt wird.

Für die Einstellung als Leitung nach 3 der Fachkräftevereinbarung muss sich der Träger der Kindertageseinrichtung davon überzeugen, dass gute deutsche Sprachkenntnisse vorhanden sind, die für die Wahrnehmung der Funktion der Leitung erforderlich sind, und analog dem „Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER)“ der Erwerb auf der Niveaustufe C 1 angestrebt wird.

¹⁷⁾ Ergebnisse der von der ZAB begutachteten Einzelfälle werden in der Datenbank anabin der Kultusministerkonferenz (KMK) eingepflegt. In anabin kann man kostenlos nachsehen, wie die Hochschule und der Hochschulabschluss in Deutschland bewertet werden.

Ist eine Anerkennung als staatlich anerkannte Erzieherin/ staatlich anerkannter Erzieher beantragt und lediglich eine Teilanerkennung ausgesprochen worden, ist eine Einstellung als pädagogische Fachkraft möglich.

10 Vertretungskräfte

Die Tätigkeit als Vertretungskraft erfordert keine formale Qualifikation. Vertretungskräfte müssen nicht der Fachkräftevereinbarung entsprechen.

Träger sollen jedoch nach Möglichkeit die Anstellung von Vertretungskräften mit einem möglichst hohen Qualifizierungsniveau gemäß der Fachkräftevereinbarung anstreben. Sofern eine entsprechende Gewinnung von formal qualifizierten Mitarbeitenden nicht gelingt, können anderweitige Personen als Vertretungskräfte beschäftigt werden¹⁸.

11 Sonstige Bestimmungen

11.1 Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, – Landesjugendamt – als zuständige Fachbehörde – kann für den Einsatz in der jeweiligen Einrichtung:

11.1.1 in begründeten Ausnahmefällen genehmigen, dass die in den einzelnen Abschnitten der Vereinbarung geforderten Berufserfahrungen verkürzt werden können,

11.1.2 im Einvernehmen mit der Fachschule für Sozialwesen den Einsatz von Erzieherinnen und Erzieher im Berufspraktikum ausnahmsweise und längstens drei Monate vor Ende des Berufspraktikums als pädagogische Fachkraft in einer bestimmten Tageseinrichtung genehmigen,

11.1.3 bei Absolventinnen und Absolventen der Fachschulen (Bildungsgang für Erzieherinnen und Erzieher) und bei Absolventinnen und Absolventen der Nichtschülerinnen-/Nichtschülerprüfung oder der berufsbegleitenden Teilzeitausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin und zum staatlich anerkannten Erzieher die vor der Abschlussprüfung liegenden praktischen Tätigkeiten im Rahmen der Ausbildung in entsprechenden Einrichtungen als Zeiten einschlägiger Berufserfahrung anerkennen,

11.1.4 Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner nach Nummer 4 und 5 zulassen,

11.1.5 in begründeten Ausnahmefällen auch anderen als den in Nummer 4 und 5 genannten Fachkräften den Einsatz als Fachkraft in einer bestimmten Tageseinrichtung genehmigen, wenn ihre Ausbildung und/oder bisherige Berufserfahrung arbeitsfeldrelevante Inhalte aufweist. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass zur Überbrückung eines akuten Fachkräftemangels für einen befristeten Zeitraum in einer bestimmten Einrichtung eine persönlich geeignete Person eingesetzt werden soll.

11.2 Beschäftigte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung in einer Tageseinrichtung für Kinder eine Funktion innehaben, können auch ohne Erfüllung der in dieser Vereinbarung bestimmten Voraussetzungen

¹⁸⁾ Sollte keine formale Qualifikation vorliegen, wird Trägern von Tageseinrichtungen für Kinder empfohlen, die Vertretungskraft darauf hinzuweisen, welche Formen der formalen Qualifikation möglich sind.

gen ihre bisherige Tätigkeit in dieser Tageseinrichtung für Kinder beibehalten, soweit diese Vereinbarung keine spezielle Regelung enthält.

12 Schlussbestimmungen

12.1 Ergänzend zu dieser Vereinbarung können die Vereinbarungspartner gemeinsam feststellen, welche weiteren Ausbildungen mit den hier genannten Ausbildungen vergleichbar sind.

12.2 Diese Vereinbarung tritt zum 07.02.2024 in Kraft und ersetzt die bisherige Vereinbarung vom 23. Februar 2021. Sie ist jeweils zum Monatsende mit einer Frist von einem Jahr kündbar.

Rahmenvereinbarung zur Gestaltung von pädagogischen Basisqualifizierungen im Sinne der Fachkräftevereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz

Präambel

Kinder wachsen heute in pluralen und heterogenen Lebens- und Familienformen auf. Sie gehen meist früher in eine Kindertageseinrichtung und verbringen dort deutlich mehr Zeit als vorangegangene Generationen. Die Aufgabe von Tageseinrichtungen für Kinder umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf dessen soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung. Dies schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen. Pluralität, Heterogenität sowie die zunehmende Zeit, die Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder verbringen, erfordern auch eine Veränderung der Zusammensetzung der Teams, um vielfältige Erfahrungen zu ermöglichen. So heißt es in den Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Implementierung und Ausgestaltung multiprofessioneller Teams und multiprofessionellen Arbeitens in Tageseinrichtungen für Kinder:

„Nach Ansicht des Deutschen Vereins sind multiprofessionelle Teams notwendig, weil Kinder für ihre individuelle und ganzheitliche Entwicklung unterschiedliche Kompetenzen brauchen. Damit ist gemeint, dass im Rahmen einer pädagogischen Konzeption den Kindern informelle Erfahrungsräume offen bleiben. Im familiären und häuslichen Kontext erfolgt(e) dieses informelle Lernen gewissermaßen nebenbei, vergleichbar mit z.B. der großen Schwester, die am Fahrrad schraubt, dem Großvater in seinem Hobbykeller, den Nachbarn mit einem großen Garten. Diese Erfahrungsräume sind z.B. aufgrund langer Betreuungszeiten vielfach nicht (mehr) oder ausreichend gegeben und nach Auffassung des Deutschen Vereins deshalb gezielt in der öffentlich verantworteten Erziehung, Bildung und Betreuung einzubringen. Multiprofessionelle Teams/multiprofessionelles Arbeiten können diese Erfahrungsräume zwar nicht ersetzen, aber sie haben das Potenzial, vergleichbare Erfahrungen zu ermöglichen. Zudem erleichtern Teams mit verschiedenen Bildungsprofilen und Kompetenzen den Zugang zu Eltern mit ebenfalls unterschiedlichen Bildungsbiografien und soziokulturellen Hinter-

gründen.“¹

Andere Professionen als die der pädagogischen Fachkräfte können eine Bereicherung für die Arbeit in Tageseinrichtungen für Kinder darstellen, dennoch sind ein pädagogisches Grundverständnis sowie Kenntnisse der Strukturen und Besonderheiten der Arbeit in Tageseinrichtungen für Kinder bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erforderlich.

Im Kontext der Novellierung der Fachkräftevereinbarung haben die Unterzeichnenden beschlossen, für festgelegte Berufsgruppen eine Basisqualifizierung als Voraussetzung für die Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung verbindlich festzuschreiben und zur Konkretisierung eine trägerübergreifende Rahmenvereinbarung zu verabschieden.

Ziel ist es, eine Standardisierung zu erreichen und damit eine vergleichbare und abgesicherte Mindestqualität der unterschiedlichen Angebote zur Basisqualifizierung für Rheinland-Pfalz sicherstellen zu können.

Die Rahmenvereinbarung gibt zum einen den Fortbildungsträgern Auskunft über rheinland-pfälzische Standards in Bezug auf Basisqualifizierungen. Zum anderen enthält sie alle wichtigen Informationen für diejenigen, die sich für eine Basisqualifizierung entscheiden. Darüber hinaus dient die Vereinbarung als Information für die einzelnen Träger, die sich mit der Thematik befassen.

Die Inhalte, die in dieser Rahmenvereinbarung aufgenommen wurden, bilden die Grundlage für eine trägerspezifische Ausgestaltung.

Die Unterzeichnenden verpflichten sich, die trägerübergreifende Rahmenvereinbarung an den sie betreffenden Punkten einzuhalten und in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Umsetzung zu sorgen.

Allgemeines

Rechtliche Grundlagen

In § 21 Abs. 2 des Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) ist festgelegt, dass der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den kommunalen Spitzenverbänden eine Vereinbarung über die Voraussetzungen der Eignung von pädagogischem Personal in Tageseinrichtungen trifft. In dieser Vereinbarung (Fachkräftevereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz) hat man sich darauf verständigt, dass gewisse Berufsgruppen neben formaler Qualifikation sowie Berufserfahrung auch die Absolvierung einer Basisqualifizierung² nach dieser Vereinbarung nachweisen müssen.

Verantwortung des Trägers

Es ist die Aufgabe des Trägers der Kindertageseinrichtung, dafür zu sorgen, dass die Vorgaben in der Fachkräftevereinbarung in Bezug auf die Qualifikation aller Fachkräfte umgesetzt

werden.

Übergang

Beschäftigte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung in einer Tageseinrichtung für Kinder eine Tätigkeit innehaben, können auch ohne Erfüllung der in dieser Vereinbarung bestimmten Voraussetzungen ihre bisherige Tätigkeit in dieser Kindertageseinrichtung beibehalten. Dennoch werden auch für diese Kräfte Kenntnisse der Inhalte dieses Curriculums empfohlen.

Gegenseitige Anerkennung

Die Träger von Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe erkennen gegenseitig pädagogische Basisqualifizierungen, die dieser Rahmenvereinbarung entsprechen, an.

Standards für die pädagogische Basisqualifizierung

Ziele der Qualifizierung sind:

- zentrale Grundlagen der pädagogischen Arbeit in Tageseinrichtungen für Kinder kennen zu lernen,
- die eigene Rolle und das eigene professionelle Selbstverständnis im Team zu reflektieren und zu entwickeln,
- Grundkenntnisse pädagogischen Handelns zu erwerben,
- für die Gestaltung der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft, der Arbeit im Team sowie Kooperationen mit anderen Einrichtungen im Sozialraum zu sensibilisieren,
- Grundlagen im Bereich SGB VIII und der landesrechtlichen Regelungen für Tageseinrichtungen für Kinder zu vermitteln.

Lernkonzept

Grundlage ist ein handlungsorientiertes Lernverständnis, das an den Erfahrungen und dem Wissenstand der Teilnehmenden ansetzt. Die wesentlichen Lernformen sind Training zur Persönlichkeitsentwicklung, Erfahrungsaustausch in Kleingruppen und Wissensvermittlung im Wechsel von Plenum, Kleingruppen und Einzelarbeit. Ziel ist die Auseinandersetzung mit der eigenen Haltung, dem eigenen Handeln, den Zielen und Erfahrungen in Bezug auf die pädagogische Arbeit und Zusammenarbeit in einem pädagogischen Team.

Inhalte

1. Grundlagen der rheinland-pfälzischen Tageseinrichtungen für Kinder

- Kenntnisse der rechtlichen Rahmenbedingungen (insbes. SGB VIII, Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG), Aufsichtspflicht),
- Kenntnisse der Strukturen und Aufgaben der Beteiligten (Ministerium, Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Trägerorganisationen, Jugendamt, Fachberatung etc.),
- Kenntnisse der pädagogischen Grundlagen (Bildungs-

¹ vgl. <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungenstellungnahmen/2016/dv-34-14-multiprofessionelle-teams.pdf>, S. 9 f. (06.09.2020)

² Als Nachweis gelten entsprechende Fortbildungszertifikate im Sinne dieser Vereinbarung.

und Erziehungsempfehlungen, Qualitätsempfehlungen, pädagogische Konzeption).

2. Entwicklung eines pädagogischen Selbstverständnisses

- eigene berufliche Motivation sowie Reflexion über die berufliche Identität und die eigene Professionalisierung,
- Bild vom Kind als Ausgangspunkt für pädagogisches Handeln,
- Reflexion der eigenen Rolle im pädagogischen Handeln,
- biografische Reflexion,
- Bedeutung der vorbereiteten Umgebung für das pädagogische Handeln.

3. Psychologische und pädagogische Grundlagen

- Entwicklungspsychologie der Kindheit: sozial-emotionale, sinnliche, kognitive, sprachkommunikative, motorische Entwicklung,
- Transitionen (alle Übergänge im Kita-Alltag),
- besonders Sensibilisierung für Eingewöhnungssituationen und Kenntnisse von Eingewöhnungstheorien und -konzepten,
- Schutz vor jeder Form von Gewalt,
- Bildung in Alltagssituationen, Aktivitäten in den verschiedenen Bildungsbereichen als Bestandteil einer ganzheitlichen Bildung, Bedeutung der alltagsintegrierten sprachlichen Bildung, Bedeutung des Spiels,
- kindliches Lernen,
- Inklusion, Umgang mit Diversität, Wahrnehmung von Lebenswelten, Arbeit mit Kindern mit herausforderndem Verhalten und in Armutslagen,
- Beobachtung und Dokumentation als Grundlage für pädagogisches Handeln.

4. Kooperationen und Vernetzung

- Zusammenarbeit mit Eltern und Sorgeberechtigten³,
- Arbeiten im Team,
- Kooperation und Vernetzung mit anderen Institutionen.

Flankierend zum Tätigkeitsbeginn und zur gleichzeitigen Aufnahme der pädagogischen Basisqualifizierung wird der Absolvierenden/dem Absolvierenden eine pädagogische Fachkraft als erste Ansprechpartnerin/erster Ansprechpartner bei aufkommenden Fragen und Unsicherheiten zur besseren Einarbeitung und weiteren Orientierung zur Seite gestellt.

Leitungen und den Mitarbeiterinnen/den Mitarbeitern in den Teams werden Maßnahmen zur Unterstützung der Zu-

³⁾ Neben den personensorgeberechtigten Elternteilen eines Kindes können Personen über 18 Jahre erziehungsberechtigt sein, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen (vgl. §7 SGB VIII).

sammenarbeit in multiprofessionellen Teams zur Verfügung gestellt wie z. B. Supervision und/oder Teambuildingmaßnahmen.

Zeitungsumfang

Um eine gegenseitige Anerkennung zu gewährleisten, gilt als Orientierungsgröße ein Mindestumfang von 20 Tagen/160 Unterrichtseinheiten.

Anerkennung bereits absolvierter Qualifizierungen

Anerkannt werden vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung absolvierte pädagogische Basisqualifizierungen oder Fort- und Weiterbildungen mit äquivalenten Inhalten. Es besteht die Möglichkeit noch fehlende Qualifizierungsinhalte und -umfänge als einzelne Module zu ergänzen. Der Träger stellt sicher, dass alle Inhalte gemäß der Rahmenvereinbarung absolviert und nachgewiesen werden.

Inkrafttreten

Die Rahmenvereinbarung tritt am 7. Februar 2024 in Kraft.

Rahmenvereinbarung zur Gestaltung von Leitungsqualifizierungen im Sinne der Fachkräftevereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz

Präambel

In den letzten Jahrzehnten hat sich die Tätigkeit von Kitaleitungen deutlich verändert. Kinder sind länger und früher in den Einrichtungen, Familien sind heterogener geworden und Kitas werden größer mit einer Vielzahl an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Die Leitung von Tageseinrichtungen für Kinder ist eine komplexe und anspruchsvolle Tätigkeit. Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterführung, die Schaffung von Strukturen, die Steuerung und Begleitung von Veränderungsprozessen, aber auch die Gestaltung der internen und externen Kommunikation sind nur einige Anforderungen, die sich einer Kitaleitung stellen. Von großer Bedeutung ist außerdem die Etablierung klarer und verbindlicher Kommunikations- und Verantwortungsstrukturen zwischen Trägern und Leitungskräften.

Viele dieser Themen werden in der regulären Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher nicht abgebildet. Im Kontext der Novellierung der Fachkräftevereinbarung haben die Unterzeichnenden daher beschlossen, eine Leitungsqualifizierung als Voraussetzung für die Tätigkeit als Leitung einer Tageseinrichtung für Kinder verbindlich festzuschreiben und zur Konkretisierung eine trägerübergreifende Rahmenvereinbarung auf Landesebene zu verabschieden.

Ziel ist die Erreichung einer Standardisierung und die Herstellung einer vergleichbaren und abgesicherten Mindestqualität der unterschiedlichen Angebote zur Leitungsqualifizierung für Rheinland-Pfalz.

Die Rahmenvereinbarung gibt zum einen den Fortbildungsträgern Auskunft über rheinland-pfälzische Standards in Bezug auf Leitungsqualifizierungen. Zum anderen enthält sie alle wichtigen Informationen für diejenigen, die sich für eine Qualifizierung zur Leitung entscheiden. Darüber hinaus dient

sie als Information für die einzelnen Träger von Tageseinrichtungen für Kinder.

Die Inhalte, die in dieser Rahmenvereinbarung aufgenommen wurden, bilden die Grundlage für eine trägerspezifische Ausgestaltung. Gleichzeitig ist die in den Bildungs- und Erziehungsempfehlungen beschriebene Haltung maßgeblich für das Handeln von Leitungen.

Die Unterzeichnenden verpflichten sich, die trägerübergreifende Rahmenvereinbarung an den sie betreffenden Punkten einzuhalten und in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Umsetzung zu sorgen.

Allgemeines

Voraussetzung für die Leitung einer Tageseinrichtung für Kinder

Personen, die mit der Leitung einer Tageseinrichtung für Kinder betraut werden,

- müssen bei persönlicher Eignung als qualifizierte pädagogische Fachkräfte gemäß der Fachkräftevereinbarung zur Leitung einer Tageseinrichtung für Kinder befähigt sein und
- über den Nachweis¹ einer Qualifizierung zur Leitung einer Tageseinrichtung für Kinder im Sinne der Rahmenvereinbarung verfügen.

Rechtliche Grundlagen

In § 21 Abs. 2 des Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) ist festgelegt, dass der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den kommunalen Spitzenverbänden eine Vereinbarung über die Voraussetzungen der Eignung von pädagogischem Personal in Tageseinrichtungen trifft. In dieser Vereinbarung (Fachkräftevereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz) hat man sich darauf verständigt, dass die Voraussetzung zur Leitung einer Kindertageseinrichtung neben formaler Qualifikation sowie Berufserfahrung auch die Absolvierung einer Leitungsqualifizierung² ist.

Verantwortung des Trägers

Es ist die Aufgabe des Trägers der Kindertageseinrichtung, dafür zu sorgen, dass die Vorgaben in der Fachkräftevereinbarung in Bezug auf Leitungskräfte umgesetzt werden.

Übergangsfrist

Für alle Leitungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des KiTaG diese Funktion bereits innehatten und eine leitungs-spezifische Qualifizierung gemäß dieser Rahmenvereinbarung oder Fort- und Weiterbildungen von äquivalenten Inhalten

¹⁾ Näheres zu den Fristen regelt die Fachkräftevereinbarung.

²⁾ Als Nachweis gelten entsprechende Fortbildungszertifikate im Sinne dieser Vereinbarung.

sowie äquivalentem Umfang noch nicht absolviert haben, ist diese innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des KiTaG nachzuweisen. Leitungen, die 5 Jahre vor dem Eintritt in das gesetzliche Rentenalter stehen, sind hier ausgenommen.

Gegenseitige Anerkennung

Die Träger von Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe erkennen gegenseitig Fort- und Weiterbildungen zur Leitung von Tageseinrichtungen für Kinder an, die dieser Rahmenvereinbarung entsprechen.

Standards für die Qualifizierung von Leitungskräften

Ziele der Qualifizierung sind:

- für die Gestaltung, Steuerung und Koordination der pädagogischen Aufgaben unter Berücksichtigung rechtlicher, struktureller und finanzieller Rahmenbedingungen weiter zu qualifizieren,
- die Auseinandersetzung mit der eigenen Rolle zu fördern bzw. zu intensivieren,
- unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Adressatinnen und Adressaten das eigene Führungs-, Kommunikations- und Konfliktverhalten zu reflektieren und weiterzuentwickeln,
- die Weiterentwicklung des eigenen Teams sowie die Gestaltung von Veränderungsprozessen zu ermöglichen,
- die Kooperation mit dem Träger auszugestalten,
- bei der Gestaltung der Kooperation mit den Eltern zu unterstützen,
- Möglichkeiten und Bedeutung von Öffentlichkeitsarbeit kennenzulernen,
- die Zusammenarbeit mit weiteren Kooperationspartnern und -partnern im Sozialraum zu fördern,
- die Steuerung durch Qualitätsmanagement zu unterstützen,
- die Arbeit in und mit Netzwerken weiterzuentwickeln.

Lernkonzept

Grundlage ist ein handlungsorientiertes Lernverständnis, das an den Erfahrungen und dem Wissensstand der Teilnehmenden ansetzt. Die wesentlichen Lernformen sind Training zur Persönlichkeitsentwicklung, Erfahrungsaustausch in Kleingruppen und Wissensvermittlung im Wechsel von Plenum, Kleingruppen und Einzelarbeit sowie erste Erfahrungen in Supervision und Coaching. Ziel ist die Auseinandersetzung mit der eigenen Haltung, dem eigenen Handeln, den Zielen und Erfahrungen in Bezug auf die Leitung einer Einrichtung.

Inhalte

1. Rechtlicher Kontext

- grundlegende Regelungen im SGB VIII, insbesondere zu Kita,

- grundlegendes Wissen über das SGB IX und die Strukturen der Behindertenhilfe in Rheinland-Pfalz,
- grundlegendes Wissen über die für den Kita-Bereich zuständigen Behörden (u. a. Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Landesjugendamt, Jugendamt, Fachbehörden wie Gesundheitsamt, Lebensmittelüberwachung, Unfallkasse, Bauamt, Brandschutz),
- Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) inklusive Rechtsverordnungen sowie Ausführungshinweise wie z. B. Rundschreiben,
- Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz und in der Bundesrepublik Deutschland,
- Fachkräftevereinbarung RLP,
- ESSP und Maßnahmenplan,
- SGB VIII-Statistik und Monitoring,
- relevante Regelungen im Arbeitsrecht,
- Gesundheitsprävention und -schutz, Aufsichtspflicht, Haftung,
- Wahrnehmung des Schutzauftrags im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdungen und Schutzkonzept für die Kita,
- Datenschutz,
- Bildungs- und Erziehungsempfehlungen (BEE)/Qualitätsempfehlungen.

2. Persönliche Rollenklärung und Vergewisserung der eigenen persönlichen und pädagogischen Ziele

- Leitung im Spannungsfeld widersprüchlicher Erwartungen/Rollenklärung,
- Ziele des Leitungshandelns,
- Führungs- und Managementverständnis,
- pädagogische Ziele und Visionen,
- Sicherstellung der fachlichen Aktualität,
- Zeit- und Büromanagement/Selbstorganisation,
- Selbstreflexion, Entwicklung einer professionellen Haltung,
- Psychohygiene (z. B. Nutzung von kollegialer Beratung, Supervision/Coaching, Beratung durch Fachberatung).

3. Ausgestaltung der Kooperation mit dem Träger

- Klärung von Aufgabenverteilung, Verantwortlichkeiten, Finanzen und Entscheidungsbefugnissen,
- Etablierung klarer und verbindlicher Kommunikationsstrukturen,
- Auseinandersetzung mit trägerspezifischen Strukturen.

4. Personalführung

- Grundlagen der Kommunikation,

- Grundlagen der Teamarbeit,
- Personalgewinnung, Personalentwicklung, Personalorganisation, Fortbildungsplanung, Ausbildungsmanagement,
- Gesprächsführung/Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräche,
- Dienstplangestaltung,
- Konfliktmanagement,
- Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten und Delegation.

5. Konzeptionelle Ausrichtung sowie deren Steuerung

- pädagogische Konzeptionen, Einrichtungskonzeption, Qualitätsmanagement-Handbücher,
- Kinderrechte basierte Arbeit,
- Beschwerdeverfahren,
- Sozialraumanalyse,
- regelmäßige Reflexion der pädagogischen Arbeit im Team (z. B. Fallbesprechungen, kollegiale Beratung),
- Qualitätsentwicklungs- und Qualitätsmanagement-Verfahren nutzen,
- Kita-Beirat als Ort des Diskurses der Verantwortungsgemeinschaft nutzen,
- einrichtungsspezifische Herausforderungen managen (z. B. multiprofessionelle Teams, Organisationsstruktur),
- Steuerung und Begleitung von Veränderungsprozessen.

6. Zusammenarbeit mit Eltern/Erziehungsberechtigten³

- Zusammenarbeit mit dem Elternausschuss/Elternbeirat und Beteiligungsmöglichkeiten von Eltern schaffen,
- Sensibilisierung des Teams für die Bedarfe und Bedürfnisse von Eltern,
- Gestaltung der Zusammenarbeit mit den Eltern,
- Klärung von Informationswegen zwischen Eltern und Einrichtung.

7. Mitwirkung und Vertretung der Einrichtung

- Gremien,
- Kooperationen,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Netzwerkarbeit.

³⁾ Neben den personensorgeberechtigten Elternteilen eines Kindes können Personen über 18 Jahre erziehungsberechtigt sein, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen (vgl. § 7 SGB VIII).

Zeitungsumfang

Um eine gegenseitige Anerkennung zu gewährleisten, gilt als Orientierungsgröße ein Mindestumfang von 15 Tagen/120 Unterrichtseinheiten.

Anerkennung bereits absolvierter Qualifizierungen

- Anerkannt werden vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung absolvierte leitungsspezifische Qualifizierungen oder Fort- und Weiterbildungen mit äquivalenten Inhalten. Es besteht die Möglichkeit noch fehlende Qualifizierungsinhalte und -umfänge als einzelne Module zu ergänzen. Der Träger stellt sicher, dass alle Inhalte gemäß der Rahmenvereinbarung absolviert und nachgewiesen werden.
- Explizit auf Leitung von Tageseinrichtungen für Kinder ausgerichtete Studiengänge z. B. der berufsbegleitende Fernstudiengang „Bildungs- und Sozialmanagement mit Schwerpunkt frühe Kindheit“ (Hochschule Koblenz) werden anerkannt.
- Die Weiterbildung zur Fachwirtin/zum Fachwirt für Organisation und Führung im Schwerpunkt Sozialwesen wird ebenfalls anerkannt.

Inkrafttreten

Die Rahmenvereinbarung tritt am 7. Februar 2024 in Kraft.

Berufung von Lehrplankommissionen zur Erarbeitung von Lehrplänen für die Fachschulen Gestaltung, Hauswirtschaft, Technik und Wirtschaft

Die Weiterentwicklung der Bildungsgänge der Fachschule, Fachbereiche Gestaltung, Hauswirtschaft, Technik und Wirtschaft erfordert den Entwurf verschiedener fachrichtungsbezogener Lehrpläne für die folgenden Fachrichtungen:

Fachbereich Gestaltung

- Keramikgestaltung

Fachbereich Hauswirtschaft

- Hauswirtschaft

Fachbereich Technik

- Abwassertechnik
- Automatisierungstechnik
- Bautechnik
- Chemietechnik
- Elektrotechnik
- Holztechnik
- Informatik
- Informatiktechnik
- Karosserie- und Fahrzeugbau

- Keramiktechnik
- Kraftfahrzeugtechnik
- Luftfahrttechnik
- Maschinentechnik
- Mechatronik
- Technische Betriebswirtschaft (Zusatzqualifikation)
- Technische Gebäudeausrüstung

Fachbereich Wirtschaft

- Betriebswirtschaftslehre/Unternehmensmanagement
- Hotelbetriebswirtschaft und Hotelmanagement
- Veranstaltungs- und Eventmanagement

Zum **1. Mai 2024** sollen daher für die Dauer eines Jahres Lehrplankommissionen eingerichtet werden. Für die Mitarbeit wird pro Lehrkraft eine Anrechnungssstunde gewährt. Angesprochen sind Lehrkräfte, die über eine Lehrbefähigung für die fachrichtungsbezogenen Lernmodule und Unterrichtserfahrung in der entsprechenden Fachrichtung verfügen. Die Auswahl der Mitglieder zielt darauf ab, dass folgende Kompetenzen in den Lehrplankommissionen verfügbar sind:

- umfangreiche Unterrichtserfahrung in möglichst vielen Lernmodulen der entsprechenden Fachrichtung
- vertiefte Kenntnisse aktueller fachlicher Entwicklungen für die jeweilige Fachrichtung
- vertiefte Kenntnisse aktueller methodisch-didaktischer Konzepte für den jeweiligen Fachbereich
- Kenntnis der aktuell gültigen Lehrpläne

Bitte bekunden Sie Ihr Interesse zur Mitarbeit in den Lehrplankommissionen mit einer kurzen Darstellung Ihres beruflichen Werdegangs und Ihrer persönlichen Eignung **bis zum 28. März 2024** schriftlich **auf dem Dienstweg** an das

Ministerium für Bildung
- Referat 9404 A -
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

Verlust eines Dienstsiegels

Das nachstehend bezeichnete Dienstsiegel ist abhandengekommen und wird hierdurch für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Dienstsiegels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung sind unmittelbar dem Ministerium für Bildung mitzuteilen.

Beschreibung des Dienstsiegels:

Art des Siegels: Kleines Dienstsiegel mit Landeswappen
 Umschrift: Grundschule An der Römerstraße, Nr. 1 + Rheinzabern +
 Durchmesser: 3,5 cm
 Werkstoff: Holzstempel mit Gummiplatte

Stellenausschreibung des Pädagogischen Landesinstituts

Im Pädagogischen Landesinstitut Rheinland-Pfalz ist in Abteilung 2 „Schulleitung und Schulentwicklung“ ab 1. Juni 2024 die Stelle

der Referatsleiterin/des Referatsleiters (m/w/d) des Zentrums für Schulleitung und Personalführung (ZfS) (Referat 2.03)

(Regierungsschuldirektorin/Regierungsschuldirektor - A15 - oder entsprechende Entgeltgruppe)

Kennziffer PL 24-08

zu besetzen.

Das Pädagogische Landesinstitut

bietet als Partner und zentraler Dienstleister Schulen und Lehrkräften in Rheinland-Pfalz ein umfassendes und vernetztes Angebot an Fort- und Weiterbildung, Medien und Materialien, pädagogischer und psychologischer Beratung sowie IT-Diensten.

Das PL unterstützt und berät Schulen bei der Wahrnehmung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages, bei ihrer pädagogischen Weiterentwicklung, der Schulentwicklung sowie bei der Bewältigung aktueller Aufgaben.

Wir bieten

- ein modernes, familienfreundliches und teamorientiertes Arbeitsumfeld mit der Möglichkeit zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung und mobilem Arbeiten
- hohe Eigenverantwortung und flache Hierarchie
- die Möglichkeit eigene Ideen und Ansätze zur Weiterentwicklung des Landesinstituts und der Unterstützung von Schule gemeinsam voranzubringen
- Projekt- und Teamorientierung

Auftrag des Zentrums für Schulleitung und Personalführung sind insbesondere die Konzeption, Durchführung, Evaluation und Weiterentwicklung von Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen für schulische Führungskräfte und Führungsnachwuchskräfte. Dies erfolgt in Austausch und Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Bildung, der Schulaufsicht, mit Schulleitungen, Hochschulen, Wirtschaftsunternehmen sowie schulischen und außerschulischen Partnerinstitutionen.

Aufgaben der Referatsleitung

- Fachaufsicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ZfS
- Koordination der Arbeit und der Aufgaben der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ZfS sowie der schulischen Dozentinnen und Dozenten
- konzeptionelle Weiterentwicklung der Angebote für Schulleitungen, Führungsnachwuchskräfte und andere Führungskräfte im Schulbereich
- Planung, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Unterstützungsmaßnahmen und Fortbildungsveranstaltungen für die Zielgruppen des ZfS
- Kooperation mit Hochschulen und anderen Einrichtungen (z.B. Stiftungen) zur Qualifizierung von Führungs-

kräften

- enge und regelmäßige Zusammenarbeit und Kooperation instituts- und abteilungsübergreifend

Ihr Profil

- Lehrbefähigung und/oder abgeschlossenes vergleichbares wissenschaftliches Studium
- fundierte Kenntnisse über Schulentwicklung, Schulleitung und Führungshandeln
- Kenntnisse der aktuellen bildungspolitischen und didaktisch-methodischen Entwicklungen und deren Umsetzung im Unterstützungssystem für Schulen und schulische Führungskräfte
- intensive Kenntnisse der Arbeitsfelder Schule und Schulleitung, mehrjährige Erfahrung in der Führung von Mitarbeitern
- Erfahrung in der Fort- und Weiterbildung von Führungskräften
- Erfahrung in der Beratung und Unterstützung von Organisationen und deren Führungskräften
- überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft und Belastbarkeit
- ausgeprägte strategische und soziale Kompetenzen
- innovative und agile Haltungen und Arbeitsweisen

Erfahrungen in der Leitung einer Schule sind wünschenswert.

Dienstort ist Bad Kreuznach.

Die Stelle ist im Stellenplan nach Besoldungsgruppe A 15 ausgewiesen. Die tatsächliche Besoldung bzw. Eingruppierung richtet sich nach den beamten- bzw. tarifrechtlichen Bestimmungen.

Die Aufgabenerfüllung erfordert die Bereitschaft zur Wahrnehmung von Dienstreisen auch mit dem PKW. Ein gültiger PKW-Führerschein der Klasse B (früher 3) und die Bereitschaft, auch das privateigene Fahrzeug für Dienstreisen zu nutzen, sind wünschenswert.

Das Land Rheinland-Pfalz beschäftigt viele Menschen in sehr unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern und mit ganz verschiedenen Qualifikationen. Wir fördern aktiv die Gleichbehandlung aller Menschen und wünschen uns daher ausdrücklich Bewerbungen aus allen Altersgruppen, unabhängig von der ethnischen Herkunft, dem Geschlecht, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung oder der sexuellen Identität. Erfahrungen, Kenntnisse und Fertigkeiten, die durch Familienarbeit oder ehrenamtliche Tätigkeit erworben wurden, werden bei der Beurteilung der Qualifikation im Rahmen des § 8 Abs. 1 des Landesgleichstellungsgesetzes berücksichtigt.

Im Rahmen des Landesgleichstellungsgesetzes wird die Erhöhung des Frauenanteils angestrebt. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders interessant.

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind unter Angabe der Kennziffer auf dem Postweg unter Beachtung des Dienstweges und vorab per E-Mail an Stellenangebot@pl.rlp.de bis zum 22. März 2024 an

Pädagogisches Landesinstitut Rheinland-Pfalz (PL)
Direktorat
Butenschönstraße 2
67346 Speyer

zu richten.

Liegt keine dienstliche Beurteilung aus den letzten zwei Jahren vor, so wird bei Bedarf eine Beurteilung angefordert. Bei Bewerbung wird gleichzeitig das Einverständnis zur Anforderung und Einsichtnahme in die Personalakte gegeben.

Für Rückfragen stehen Ihnen inhaltlich Frau Dr. Birgit Pikowsky (Tel.: 06232/659-218, E-Mail: birgit.pikowsky@pl.rlp.de) und für organisatorische und personalrechtliche Fragen Frau Katharina Vogel (Tel.: 06232/659-136, E-Mail: katharina.vogel@pl.rlp.de) zur Verfügung.

Stellenausschreibungen des Bistums Trier

Am **Gymnasium der Alfred-Delp-Schule in Hargesheim** ist die Stelle der

Stellvertretenden Schulleitung (m/w/d)
 (A15 Z)

zum **1. August 2024** neu zu besetzen.

Die Alfred-Delp-Schule ist eine kooperative Gesamtschule in Trägerschaft des Bistums Trier mit einer schulartübergreifenden Orientierungsstufe. An der Schule werden mehr als 1400 Schülerinnen und Schüler von 115 Lehrerinnen und Lehrern unterrichtet. Grundlage der Erziehungs- und Bildungsarbeit ist das christliche Menschen- und Weltbild.

Weitere Informationen zur Schule finden Sie unter www.alfred-delp-schule.de.

Ihre Hauptaufgaben:

- Vertretung des Leiters der Gesamtschule für den gymnasialen Schulzweig
- Mitarbeit bei Jahresplanung, Unterrichtsorganisation, Schul- und Hausverwaltung
- Weiterentwicklung der kooperativen Gesamtschule, insbesondere des Gymnasiums
- beratende Begleitung der Schüler, Eltern und Lehrkräfte

Ihr Profil:

- Sie verfügen über das 1. und 2. Staatsexamen für Gymnasium sowie eine mehrjährige Berufserfahrung im Gymnasium
- Sie besitzen ein hohes Maß an Organisationsgeschick, auch hinsichtlich schulischer Veranstaltungen
- Sie verfügen über sehr gute Office-Kenntnisse und die Fähigkeit, sich in die schulischen Verwaltungsprogramme einzuarbeiten
- Sie sind kommunikativ, teamorientiert und zur konstruktiven Zusammenarbeit mit dem Schulleiter, dem Kollegium, der Schülerschaft, den Eltern sowie externen Partnern bereit
- Sie sind bereit, eine Schule in kirchlicher Trägerschaft zukunftsfähig mitzugestalten und identifizieren sich mit den Erziehungs- und Bildungszielen katholischer Schulen

- Sie setzen sich aktiv für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ein

Wir bieten Ihnen

- ein engagiertes Team in der Schulleitung und ein abgeschlossenes Kollegium
- eine Schulkultur, die von gegenseitigem Respekt und gegenseitiger Wertschätzung geprägt ist
- eine beamtenähnliche Anstellung im kirchlichen Dienst, wenn die dafür notwendigen Voraussetzungen gegeben sind. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes von Rheinland-Pfalz.

Eine Beurlaubung aus dem Landesdienst von Rheinland-Pfalz ist möglich.

Für Rückfragen steht Ihnen der Gesamtschulleiter, Herr Frank Klemm unter der Telefonnummer 0671/483260 zur Verfügung.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Senden Sie diese bitte **bis zum 15. März 2024** an

Bischöfliches Generalvikariat, Abteilung Schule und Religionsunterricht, Postfach 13 40, 54203 Trier
personal-kirchlicheschulen@bgv-trier.de

An der **Alfred-Delp-Schule in Hargesheim**, Kooperative Gesamtschule in Trägerschaft des Bistums Trier, ist die Funktionsstelle

Koordinierung schulfachlicher Aufgaben
 (A15/ E15)

zum **1. August 2024** zu besetzen.

Die Alfred-Delp-Schule, an der 1450 Schülerinnen und Schüler von 115 Lehrerinnen und Lehrern unterrichtet werden, ist eine kooperative Gesamtschule mit einer schulartübergreifenden Orientierungsstufe. Grundlage der Erziehungs- und Bildungsarbeit ist das christliche Menschen- und Weltbild.

Ihre Aufgaben:

- Vertretungsplanung und Mitarbeit am Stundenplan
- organisatorische Unterstützung der MSS- und Mittelstufenleitung
- Pflege der Schulverwaltungsprogramme Edoosys und Untis
- Pflege und Weiterentwicklung der Homepage

Ihr Profil:

- Sie verfügen über die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I und II für das Gymnasium und eine mindestens vierjährige Unterrichtserfahrung im kirchlichen oder staatlichen Schuldienst
- Sie haben Erfahrungen und Freude an der Initiierung, Umsetzung und Evaluation schulischer Entwicklungsprozesse und verfügen über ein hohes Maß an Organisationskompetenz
- Sie sind teamorientiert und zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Schulleitungsteam, dem Kollegium, der Schülerschaft, der Elternschaft und dem Schulträger bereit
- Sie verfügen über fundierte Kenntnisse im Bereich der

computergestützten Informationsverarbeitung und sind fähig, sich in die eingeführten Programme Entis und Edosys einzuarbeiten

- Sie setzen sich aktiv für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ein

Wir bieten Ihnen:

- eine Schulkultur, die von gegenseitigem Respekt und gegenseitiger Wertschätzung geprägt ist
- ein engagiertes Team in der Schulleitung, ein aufgeschlossenes Kollegium, gute Unterrichtsbedingungen und eine gute Schulgemeinschaft
- eine beamtenähnliche Anstellung im kirchlichen Dienst, wenn die dafür notwendigen Voraussetzungen gegeben sind. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen des Landesbesoldungsgesetzes Rheinland-Pfalz.

Infos zur Schule: www.alfred-delp-schule.de

Schulleiter: StD i. K. Frank Klemm (Tel.: 0671/483260)

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann richten Sie bitte Ihre Bewerbung **bis zum 10. März 2024 als PDF** an:

**Bischöfliches Generalvikariat, Abteilung Schule und Religionsunterricht, Postfach 13 40, 54203 Trier
personal-kirchlicheschulen@bgv-trier.de**

**Stellenausschreibung
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

An der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ist im Rahmen des Lehramtsstudiums im Fachbereich 05 - Philosophie und Philologie zum 1. August 2024

die Funktion **einer Lehrkraft für besondere Aufgaben (m/w/d)** in einem Umfang von 1/2 des Regelstundenmaßes bzw. 8 Semesterwochenstunden im Wege der Abordnung **für die Didaktik der Philosophie** für einen Zeitraum vom 1. August 2024 bis zum 31. Juli 2027 zu besetzen.

Die Aufgabe der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers ist die Vorbereitung und Durchführung von philosophiedidaktischen Lehrveranstaltungen im lehramtsbezogenen Bachelor-/Master-Studiengang (für das Lehramt an Gymnasien): Seminare, Übungen, Kolloquien sowie die Betreuung und Begutachtung von Bachelorarbeiten. Darüber hinaus werden die Bereitschaft zur Teilnahme und Mitarbeit an Veranstaltungen des Arbeitsbereichs Didaktik der Philosophie erwartet, etwa in Form wissenschaftlicher Tagungen oder im Rahmen von Fortbildungsangeboten für Lehrkräfte. Schließlich sollten die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber einen Beitrag zur Intensivierung der Kontakte zwischen der Universität und den örtlichen Schulen leisten.

Bewerben können sich Lehrkräfte an rheinland-pfälzischen Schulen sowie Fachleiterinnen und Fachleiter an Studienseminaren mit der Unterrichtsbefähigung für die Fächer Philosophie/Ethik. Erwartet werden Erfahrungen und Kenntnisse in der Didaktik der Philosophie und Ethik sowie Schulpraxis in den entsprechenden Fächern.

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen am wissenschaftlichen Personal an und fordert daher Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit Lebenslauf (wissenschaftlicher und beruflicher Werdegang) und Fotokopien der Zeugnisse werden erbeten an:

**Den Leiter des Arbeitsbereichs Didaktik der Philosophie
Jun.-Prof. Dr. Dominik Balg
Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Philosophisches Seminar
D-55099 Mainz**

Bewerbungen von Lehrkräften sind über die Schulleitung, die ADD und das Ministerium für Bildung (BM) an o. a. Adresse zu richten; Bewerbungen von Fachleiterinnen und Fachleitern sind über die Seminarleitung und das BM an o. a. Adresse zu richten. Der Bewerbung muss eine Kopie der Ausschreibung beigelegt werden. **Der Dienstweg ist zwingend einzuhalten.**

Bewerbungen sind zusätzlich vorab an Herrn Jun.-Prof. Dr. Balg zu senden.

Bewerbungsschluss: 22. März 2024

Stellenausschreibungen der Universität Trier

An der Universität Trier ist im Rahmen des Lehramtsstudiums im Fachbereich II: Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaften zum nächstmöglichen Zeitpunkt

die Funktion **einer Lehrkraft für besondere Aufgaben (m/w/d)** (in einem Gesamtumfang von 50% des Regelstundenmaßes im Wege der Abordnung)

für Anglistik/Englisch (Schwerpunkte: Classroom Communication, Literatur- und/oder Kulturdidaktik) für einen Zeitraum von drei Jahren zu besetzen.

Ihre Aufgaben: Durchführung von Lehrveranstaltungen im Fach Anglistik/Englisch für die Module der Bachelor- und Masterstudiengänge Lehramt sowie die damit verbundenen Betreuungs- und Prüfungsaufgaben. Hinzu kommt die Mitarbeit in der akademischen Selbstverwaltung sowie ggf. in akademischen Gremien und die Zusammenarbeit mit den anderen Lehrenden im Fach, insbesondere in den Bereichen Sprachpraxis, Literaturwissenschaft und Fachdidaktik Englisch. Die Lehrverpflichtung beträgt derzeit 8 Semesterwochenstunden. Darüber hinaus soll in dieser Funktion zur Intensivierung der Kontakte zwischen der Universität und den örtlichen Schulen und Studienseminaren beigetragen und damit die Weiterentwicklung der Lehramtsausbildung an der Universität Trier unterstützt werden.

Bewerben können sich Lehrkräfte an rheinland-pfälzischen Schulen sowie Fachleiterinnen und Fachleiter an Studienseminaren mit der Unterrichtsbefähigung für das Fach Englisch.

Erwartet werden eine sehr gute Beherrschung der englischen Sprache, Kenntnisse in der Englischdidaktik, Interesse am literarisch-ästhetischen und (inter-)kulturellen Lernen im Englischunterricht und schulpraktische Erfahrungen im Fach Englisch.

Erwünscht sind Erfahrungen in der Organisation und Durchführung von Lehrveranstaltungen sowie von Schulpraktika im Fach Englisch.

Die Universität Trier ist bestrebt, die Zahl ihrer Mitarbeiterinnen zu erhöhen und fordert Frauen nachdrücklich zu einer Bewerbung auf. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber und ihnen nach § 2 Abs. 3 SGB IX gleichgestellte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt (bitte Nachweis beifügen).

Bewerbungen mit Lebenslauf (wissenschaftlicher und beruflicher Werdegang) und Fotokopien der Zeugnisse werden erbeten an:

Dekan des Fachbereichs II
Herr Prof. Dr. Andreas Regelsberger
 Universität Trier
 54286 Trier

Bewerbungen von Lehrkräften sind über die Schulleitung und die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion an o. a. Adresse zu richten; Bewerbungen von Fachleiterinnen und Fachleitern sind über die Seminarleitung und das Ministerium für Bildung an o. a. Adresse zu richten. **Der Dienstweg ist zwingend einzuhalten.**

Bewerbungen sind zusätzlich per E-Mail an die Universität Trier, deafb2@uni-trier.de, zu senden.

Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung auch eine Fotokopie der Stellenausschreibung bei.

Bewerbungsschluss: 22. März 2024 (Eingang Universität Trier)

An der Universität Trier
 ist im Rahmen des Lehramtsstudiums
 im Fachbereich II: Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaften
 zum nächstmöglichen Zeitpunkt
 die Funktion **einer Lehrkraft für besondere Aufgaben (m/w/d)**
 (in einem Gesamtumfang von 50% des Regelstundenmaßes
 im Wege der Abordnung)
für Fachdidaktik Englisch (Schwerpunkt: Anfangsunterricht)
 für einen Zeitraum von drei Jahren
 zu besetzen.

Ihre Aufgaben: Konzeption und Durchführung von Lehrveranstaltungen in der Fachdidaktik Englisch für die Module der Bachelor- und Masterstudiengänge Lehramt inklusive des Lehramts Grundschule sowie die damit verbundenen Betreuungs- und Prüfungsaufgaben. Hinzu kommt die Mitarbeit in der akademischen Selbstverwaltung sowie ggf. in akademischen Gremien und die Zusammenarbeit mit den anderen Lehrenden im Fach, insbesondere im Bereich Fachdidaktik Englisch. Die Lehrverpflichtung beträgt derzeit 8 Semesterwochenstunden. Darüber hinaus soll in dieser Funktion zur Intensivierung der Kontakte zwischen der Universität und den örtlichen Schulen und Studienseminaren beigetragen und damit die Weiterentwicklung der Lehramtsausbildung an der

Universität Trier unterstützt werden.

Bewerben können sich Lehrkräfte an rheinland-pfälzischen Schulen sowie Fachleiterinnen und Fachleiter an Studienseminaren mit der Unterrichtsbefähigung für das Fach Englisch.

Erwartet werden eine sehr gute Beherrschung der englischen Sprache, vertiefte Kenntnisse in der Englischdidaktik und schulpraktische Erfahrungen im Fach Englisch sowie Interesse an Forschungs- und Entwicklungsansätzen in der Englischdidaktik.

Erwünscht sind vor allem Erfahrungen am Übergang Grundschule/Sekundarstufe bzw. im Anfangsunterricht, in der Organisation und Durchführung von Lehrveranstaltungen zur Fachdidaktik Englisch sowie von Schulpraktika im Fach Englisch.

Die Universität Trier ist bestrebt, die Zahl ihrer Mitarbeiterinnen zu erhöhen und fordert Frauen nachdrücklich zu einer Bewerbung auf. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber und ihnen nach § 2 Abs. 3 SGB IX gleichgestellte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt (bitte Nachweis beifügen).

Bewerbungen mit Lebenslauf (wissenschaftlicher und beruflicher Werdegang) und Fotokopien der Zeugnisse werden erbeten an:

Dekan des Fachbereichs II
Herr Prof. Dr. Andreas Regelsberger
 Universität Trier
 54286 Trier

Bewerbungen von Lehrkräften sind über die Schulleitung und die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion an o. a. Adresse zu richten; Bewerbungen von Fachleiterinnen und Fachleitern sind über die Seminarleitung und das Ministerium für Bildung an o. a. Adresse zu richten. **Der Dienstweg ist zwingend einzuhalten.**

Bewerbungen sind zusätzlich per E-Mail an die Universität Trier, deafb2@uni-trier.de, zu senden.

Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung auch eine Fotokopie der Stellenausschreibung bei.

Bewerbungsschluss: 22. März 2024 (Eingang Universität Trier)

Stellenausschreibung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau

Im Fachbereich Informatik der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau (RPTU) ist zur Ausbildung der Lehramtsstudierenden zum 1. August 2024 eine Stelle in der Funktion einer

Lehrkraft für besondere Aufgaben für Fachdidaktik der Informatik (m/w/d)

in einem Gesamtumfang von 1/4 des Regelstundenmaßes im Wege der Abordnung im Zeitraum vom 1. August 2024 bis 31. Juli 2026 in Kaiserslautern zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst die Konzeption und Durch-

führung von Fachdidaktik-Lehrveranstaltungen im Fach Informatik in den Bachelor-/ Masterstudiengängen für das Lehramt an Gymnasien, Realschulen plus und berufsbildenden Schulen. Zur Unterstützung der Lehramtsausbildung sollen außerdem Kontakte mit den (örtlichen) Schulen und Studienseminaren gestärkt werden.

Bewerben können sich Lehrkräfte an rheinland-pfälzischen Schulen sowie Fachleiterinnen und Fachleiter an Studienseminaren.

Vorausgesetzt wird eine mehrjährige Schulpraxis im Fach Informatik mit einschlägigen Erfahrungen in der Sekundarstufe II. Erwünscht sind Erfahrungen in der Organisation und Durchführung von fachdidaktisch orientierten Lehrveranstaltungen und/oder schulischen Praktika.

Bewerberinnen und Bewerber mit Kindern sind willkommen. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt eingestellt (bitte Nachweis beifügen). Die Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau ermutigt qualifizierte Akademikerinnen nachdrücklich, sich zu bewerben.

Bewerbungen mit Lebenslauf (wissenschaftlicher und beruflicher Werdegang) und Fotokopien der Urkunden senden Sie bitte per Post an:

Rheinland-Pfälzische Technische Universität
Kaiserslautern-Landau
Fachbereich Informatik
z. Hd. Dr. habil. Bernd Schürmann
Postfach 3049
67653 Kaiserslautern

Bewerbungen von Lehrkräften sind über die Schulleitung, die ADD und das Ministerium für Bildung an o. g. Adresse zu richten; Bewerbungen von Fachleiterinnen und Fachleitern sind über die Seminarleitung und das Ministerium für Bildung an o. g. Adresse zu richten. Der Bewerbung muss eine Kopie der Ausschreibung beigelegt werden. **Der Dienstweg ist zwingend einzuhalten.**

Zusätzlich ist die Bewerbung per E-Mail an bernd.schuermann@cs.rptu.de bei der RPTU in Kaiserslautern einzureichen.

Bewerbungsschluss ist der 12. April 2024

Stellenausschreibung in Kairo (Ägypten)

In Kairo ist zum 1. August 2024 die Stelle der Fachberatung für Deutsch (m/w/d) zu besetzen.

Tätigkeitsprofil:

- administrative und pädagogische Vorbereitung, Beantragung und Durchführung von Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (DSD II, DSD I, DSD I PRO)
- Ausführung von administrativen Aufgaben (Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln; Berichtswesen)
- Beratung der einheimischen Bildungsbehörden bezüglich

lich der DSD-Prüfungen und der damit verbundenen Aspekte des Deutschunterrichts (Curriculumentwicklung, Lehrkräftefortbildung, Abschlüsse, Lehr- und Lernmittel u. a.)

- Planung und Durchführung von Projekten und Wettbewerben im schulischen Kontext (z.B. Jugend debattiert)
- Planung und Durchführung von Lehrkräftefortbildungen zum DSD-Programm
- DSD-Qualitätsmanagement
- Planung und Durchführung von Tagungen (Online und in Präsenz)
- Personalführung
- Zusammenarbeit mit der Auslandsvertretung
- Zusammenarbeit mit Mittlerorganisationen (v. a. mit DAAD und Goethe-Institut)
- Studien- und Berufsberatung sowie Alumni-Arbeit
- Öffentlichkeitsarbeit
- Durchführung von eigenem Unterricht (geringes Maß) an den zu betreuenden Schulen, auch zu Hospitationszwecken
- Hinweis: Sie werden für die DSD-Programme in Ägypten, dem Libanon und Tunesien zuständig sein. Der Arbeitsschwerpunkt liegt auf der Begleitung der DSD-Schulen in Ägypten.

Anforderungsprofil:

1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II in einer modernen Fremdsprache und/oder dem Fach Deutsch

- Beamter/-in auf Lebenszeit im Schuldienst oder unbefristet angestellte Lehrkräfte im Schuldienst
- Erfahrung in Personalführung und Bereitschaft zur verantwortlichen Übernahme von Führungsaufgaben
- einschlägige Erfahrung im Bereich der Verwaltung und der Abrechnung von Haushaltsmitteln
- fundierte PC-Kenntnisse
- Erfahrung in der Erwachsenenbildung
- Erfahrungen mit DSD und/oder vergleichbaren standardisierten Sprachprüfungen nach GER (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen)
- Auslandserfahrung erwünscht
- Bereitschaft zur Übernahme von Dienstreisen (auch mehrtägig; Führerschein hilfreich)
- höchste interkulturelle Kompetenz
- sehr hohe Belastbarkeit und Flexibilität
- gute Englischkenntnisse (mindestens B 2)
- Sprachkenntnisse in Griechisch und/oder Arabisch von

Vorteil

Arbeitgeberleistungen:

Finanzielle Regelungen für ADLK

Bewerbungsverfahren:

Es können nur Bewerberinnen und Bewerber mit einer Besoldungsgruppe bis zu A15 bzw. der entsprechenden Entgeltgruppe der TV-L berücksichtigt werden.

Nähere Informationen finden Sie unter Bewerberinformationen auf der Homepage der ZfA.

Wenn Sie bereits in der Bewerberdatei der Zentralstelle aufgenommen sind, teilen Sie bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fachberatung für Deutsch der Zentralstelle per Post oder per E-Mail (bf-zfa-5-101@auswaertiges-amt.de) an die Zentralstelle für das Auslandsschulwesen unter Wahrung der Bewerbungsfrist mit. Bitte fügen Sie ein Motivationsschreiben sowie Ihre letzte dienstliche Beurteilung und einen aktualisierten Lebenslauf bei.

Sollten Sie sich neu auf diese Stelle bewerben, müssen die Bewerbungsunterlagen fristgerecht über den Go4Bund Link: <https://g4b.daisy.bva.bund.de/frontend/ZfA-2024-0006-FBK/dashboard.html>

eingetragen werden. Bitte fügen Sie online das Bewerbungsschreiben/Motivationsschreiben, einen tabellarischen Lebenslauf und die letzte dienstliche Beurteilung an. Die dienstliche Beurteilung darf maximal drei Jahre vor dem Bewerbungszeitpunkt erstellt worden sein. Nur fristgerecht eingehende Bewerbungen können berücksichtigt werden.

Die Bewerbung ist zusätzlich umgehend auf dem Dienstweg über die Heimatschulbehörde und das Kultusministerium bzw. die Senatsverwaltung des Landes an das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten (BfAA) - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - zu richten.

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, Bewerbungsbogen für Auslandsdienstlehrkräfte, Lebenslauf, dienstliche Beurteilung) müssen spätestens 4 Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg in der ZfA vorliegen. Die ZfA entscheidet über Förderung der Stelle aus Bundesmitteln (Vermittlung).

Das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten hat sich die Frauenförderung zum Ziel gesetzt. Daher werden Bewerbungen von Frauen besonders begrüßt.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Es wird eine den landesspezifischen Anforderungen entsprechende gesundheitliche Belastbarkeit erwartet.

Eine Drittbewerbung ist möglich.

Bewerbungsschluss: 15. März 2024.

Stellenausschreibungen an Deutschen Auslandsschulen

Die folgenden Stellen für eine Schulleitung (m/w/d) sind zu besetzen:

Deutsche Schule Kuala Lumpur, Malaysia

Besetzungsdatum: voraussichtlich 01.02.2025

Bewerbungsende: 07.03.2024

Deutschsprachige Schule mit deutschem Schulziel

Klassenstufen: 1 - 12

Schülerzahl inklusive Kindergartenkinder: 174

Deutsches Internationales Abitur

Schulabschlüsse und Berechtigungen im Sekundarbereich I

Anforderungsprofil

Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II

Bes. Gr. A 15/A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Leitungserfahrung, sowie gute Englischkenntnisse und Kenntnisse in Französisch sind erwünscht.

Deutsche Schule Prag, Tschechische Republik

Besetzungsdatum: voraussichtlich 01.02.2025

Bewerbungsende: 15.03.2024

Integrierte Begegnungsschule

Klassenstufen:1 - 12

Schülerzahl inkl. Kindergartenkinder: 481

Deutsches Internationales Abitur

Deutsche Abschlüsse der Sekundarstufe I

Deutsches Sprachdiplom der KMK (DSD I)

Anforderungsprofil

Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II

Bes. Gr. A 15 /A 16 bzw. die entsprechenden Entgeltgruppen des TV-L

Leitungserfahrung sowie gute Englischkenntnisse sind erwünscht.

Deutsche Schule Puebla, Mexiko

Besetzungsdatum: voraussichtlich 01.02.2025

Bewerbungsende: 07.03.2024

Gegliederte Begegnungsschule

Klassenstufen: 1 - 12

Schülerzahl inkl. Kindergartenkinder: 1156

Deutsches Sprachdiplom II

Abschlüsse der Sekundarstufe I

Deutsches Internationales Abitur

Anforderungsprofil

Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II

Bes. Gr. A 15/A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Gute Spanischkenntnisse sind erforderlich.

Für alle gilt:

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet. Eine dritte Bewerbung für den Auslandsschuldienst ist möglich (Drittbewerbung).

Als Teil der Bundesregierung lebt die Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) Vielfalt und begrüßt daher alle Bewerbungen – unabhängig von kultureller, sozialer oder ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität.

Allgemeine Informationen zur Bewerbung finden Sie im Internet unter https://www.auslandsschulwesen.de/Webs/ZfA/DE/Bewerbung/Leistungs-und-Funktionsstellen/Schulleitung/schulleitung_node.html.

Die Bewerbungsunterlagen müssen fristgerecht über einen schulspezifischen Go4Bund Link eingegeben werden:

Kuala Lumpur : <https://g4b.daisy.bva.bund.de/frontend/ZfA-2024-0001-SLT/dashboard.html>

Prag : <https://g4b.daisy.bva.bund.de/frontend/ZfA-2024-0005-SLT/dashboard.html>

Puebla: <https://g4b.daisy.bva.bund.de/frontend/ZfA-2022-0040-SLT/dashboard.html>

Bitte fügen Sie online das Bewerbungsschreiben/Motivations schreiben, einen tabellarischen Lebenslauf und die letzte dienstliche Beurteilung an. Die dienstliche Beurteilung darf maximal vier Jahre vor dem geplanten Einstellungsdatum erstellt worden sein. Nur fristgerecht eingehende Bewerbungen können berücksichtigt werden.

Die Bewerbung ist zusätzlich fristgerecht (siehe oben) auf dem Dienstweg (Heimatschulbehörde, Ministerium für Bildung) an das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - zu richten. Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig direkt an das im Kultusministerium des Landes zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schuli-

sche Arbeit im Ausland (BLASchA) zu senden, in diesem Fall an das Ministerium für Bildung, Referat 9415 C, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz.

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen spätestens vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg in der ZfA vorliegen. Die ZfA entscheidet über die Förderung der Stelle aus Bundesmitteln (Vermittlung).

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Entgeltgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen oder Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen nur dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Entgeltgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Sofern sich Bewerberinnen und Bewerber höherer Besoldungs-/Entgeltgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungs-/Entgeltgruppe erforderlich.

Bitte beachten Sie im Einzelnen die jeweils gültigen Verfahrenswege und Bewerbungsmodalitäten in Rheinland-Pfalz.

Vorbemerkungen zu den Stellenausschreibungen im Schulbereich, an Studienseminaren und in der Schulaufsicht

Um Funktionsstellen an Schulen und Studienseminaren können sich nur Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung für ein entsprechendes Lehramt und einer mindestens vierjährigen Berufserfahrung im Schuldienst nach Erwerb einer Lehrbefähigung (in einem unbefristeten Beschäftigtenverhältnis oder im Beamtenverhältnis mit einem Beschäftigungsumfang von jeweils mindestens der Hälfte des Regelstundenmaßes) bewerben.

Um Stellen in der Schulaufsicht können sich nur Lehrkräfte bewerben, welche die gemäß § 27 Satz 1 Nr. 1 und 2 Schullaufbahnverordnung vom 15. August 2012 und die in der konkreten Stellenausschreibung genannten Voraussetzungen erfüllen.

Die Bewerbungsunterlagen sind innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes auf dem Dienstweg einzureichen; das Bewerbungsschreiben und die Personalunterlagen (Lebenslauf, Zeugniskopien, letzte dienstliche Beurteilung) bitte geheftet vorlegen. Hinweise auf bereits vorgelegte Bewerbungsunterlagen oder die Personalakten genügen nicht.

Bei der Besetzung von Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter werden im Rahmen der Benennungsherstellung nach § 26 Abs. 5 Schulgesetz sowohl der Schulträger als auch der Schulausschuss einbezogen.

Personalangelegenheiten der Schulleiterinnen und Schulleiter, Seminarleiterinnen und Seminarleiter sowie deren ständige Vertreterinnen und Vertreter unterliegen gemäß § 81 Landespersonalvertretungsgesetz nicht der Mitbestimmung. Die zur Besetzung der Funktionsstelle vorgeschlagene Bewerberin bzw. der zur Besetzung der Funktionsstelle vorgeschlagene Bewerber hat nach der vorgenannten Vorschrift jedoch die Möglichkeit, die Mitbestimmung der Personalvertretung zu beantragen; bitte ggf. den Antrag mit der Bewerbung einreichen.

Die Schulleiterinnen und die Schulleiter, denen erstmals diese Funktionsämter übertragen wurden, sind nach § 9 Abs. 2 des Landesgesetzes zur Stärkung der inklusiven Kompetenz und der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften (IKFWBLehrG) vom 27. November 2015 verpflichtet, an den entsprechenden modular gestalteten Fortbildungsreihen teilzunehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bewerbungsunterlagen der zuständigen Gleichstellungsbeauftragten und bei mitbestimmungspflichtigen Stellenbesetzungen auch den zuständigen Personalvertretungen vorgelegt werden. Soweit die entsprechenden Voraussetzungen für schwerbehinderte Menschen vorliegen, wird auch die zuständige Schwerbehindertenvertretung beteiligt.

Rheinland-Pfalz fördert aktiv die Gleichbehandlung aller Menschen; daher sind ausdrücklich Bewerbungen aus allen Altersgruppen, unabhängig von der ethnischen Herkunft, dem Geschlecht, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung oder der sexuellen Identität erwünscht.

Das Land Rheinland-Pfalz möchte auf der Grundlage des Landesgleichstellungsgesetzes der Unterrepräsentanz von Frauen in Führungspositionen nachhaltig entgegenwirken. Eine Voraussetzung hierfür ist, dass sich Frauen auch im Schulbereich verstärkt bewerben. Aus diesem Grunde sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht.

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Soweit bei der einzelnen Stelle nichts anderes angegeben ist, werden die Stellen in Vollzeitform und in Teilzeitform ausgeschrieben. Bei der Bewerbung ist anzugeben, ob die Vollzeitform oder die Teilzeitform angestrebt wird, im letzten Fall auch, welcher Beschäftigungsumfang gewünscht wird.

Grundlagen für die Auswahlentscheidungen für die Besetzungen von Stellen im Schulbereich und im Bereich der Studienseminare sind die folgenden veröffentlichten Stellen- und Anforderungsprofile:

- Allgemeine Stellen- und Anforderungsprofile für Funktionsstellen im Bereich Schulen, GAmtsbl. Nr. 1 vom 26. Januar 2005, S. 16 ff.,
- Allgemeines Stellen- und Anforderungsprofil für die Studiendirektorin und den Studiendirektor als regionale Schulberaterin und regionaler Schulberater für die berufsbildenden Schulen, GAmtsbl. Nr. 5 vom 23. Mai 2006, S. 186 ff.,
- Allgemeines Stellen- und Anforderungsprofil für die pädagogische Koordinatorin und den pädagogischen Koordinator an der Realschule plus, Amtsblatt Nr. 3 vom 24. März 2009, S. 102,
- Allgemeines Stellen- und Anforderungsprofil für die Oberstudienrätin oder den Oberstudienrat als Koordinatorin oder Koordinator an einer Realschule plus mit organisatorisch verbundener Fachoberschule, Amtsblatt Nr. 8 vom 27. August 2010, S. 255,
- Allgemeines Stellen- und Anforderungsprofil für die didaktische Koordinatorin und den didaktischen Koordinator an der Realschule plus, GAmtsbl. Nr. 7 vom 25. November 2016, S. 157,
- Allgemeines Stellen- und Anforderungsprofil für die Rektorin und den Rektor an einer Integrierten Gesamtschule oder die Studiendirektorin und den Studiendirektor zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben an Integrierten Gesamtschulen als Organisationsleiterin oder Organisationsleiter, GAmtsbl. Nr. 8 vom 21. Dezember 2016, S. 175.
- Allgemeine Stellen- und Anforderungsprofile für Funktionsstellen im Bereich der Studienseminare, GAmtsbl. Nr. 4 vom 27. April 2020, S. 100 ff.

Bei der einzelnen Funktionsstellenausschreibung finden Sie ggf. einen Hinweis über mögliche Ergänzungen und Erweiterungen des

allgemeinen Stellen- und Anforderungsprofils, die im Internet veröffentlicht werden (<https://bm.rlp.de/de/service/stellenangebote/>) sowie bei der Schule oder Schulaufsicht eingesehen werden können.

Für die Besetzung von Stellen in der Schulaufsicht sind Grundlagen für die Auswahlentscheidung das im Amtsblatt Nr. 4 vom 26. April 2013, S. 96 veröffentlichte Stellen- und Anforderungsprofil sowie die in der konkreten Stellenausschreibung genannten Voraussetzungen.

Erfahrungen, Kenntnisse und Fertigkeiten, die durch Familienarbeit oder ehrenamtliche Tätigkeit erworben wurden, können bei der Beurteilung der Qualifikation im Rahmen des § 8 Abs. 1 des Landesgleichstellungsgesetzes berücksichtigt werden.

Querschnittsaufgabe für alle Stellen ist die Umsetzung der Strategie Vielfalt der Landesregierung und des Prinzips des Gender Mainstreaming in der Schule. Voraussetzung für die sachgerechte Wahrnehmung dieser Aufgaben sind Diversitäts- und Genderkompetenz. Bewerberinnen und Bewerber müssen in der Lage sein, wertschätzend, anerkennend und vorurteilsfrei mit gesellschaftlicher Vielfalt umzugehen und diese zu gestalten. Sie müssen relevante Geschlechterverhältnisse und -strukturen erkennen und in der Lage sein, diese zu reflektieren, gleichstellungsorientiert zu arbeiten und dabei gendersensible und gendergerechte Ansätze umzusetzen.

Anschriften:

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Außenstelle Schulaufsicht, Postfach 100104, 67401 Neustadt a. d. W.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Außenstelle Schulaufsicht, Ferdinand-Sauerbruch-Straße 17, 56073 Koblenz

Ministerium für Bildung, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Schule / Dienststelle / Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr. u. evtl. Zulage	Fußnoten / Hinweise	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an ADD/Au- ßenstelle
<u>an Grundschulen</u>					
GS Ludwigshafen Kreuter	Rektor/in (m/w/d)	A 14 Z 1; 2	Die besoldungsrechtliche Einstufung ist von der Schülerzahl abhängig.	01.08.2024	Neustadt
GS Alzey Albert-Schweitzer	Rektor/in (m/w/d)	A 14		sofort	Neustadt
GS Grünstadt Dekan-Ernst	Rektor/in (m/w/d)	A 14 1	Die besoldungsrechtliche Einstufung ist von der Schülerzahl abhängig.	01.08.2024	Neustadt
GS Speyer Siedlung	Rektor/in (m/w/d)	A 14 1		01.08.2024	Neustadt
GS Straßenhaus	Rektor/in (m/w/d)	A 14		01.08.2024	Koblenz
GS Etzbach	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z 1		01.08.2024	Koblenz
GS Germersheim Gottfried Tulla	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z		sofort	Neustadt
GS Großmaiseid	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z		01.08.2024	Koblenz
GS Mülheim-Kärlich St. Peter und Paul	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z 1		01.08.2024	Koblenz
GS Neustadt Mussbach	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z		sofort	Neustadt
GS Uersfeld	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z		01.02.2025	Trier

Schule / Dienststelle / Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr. u. evtl. Zulage	Fußnoten / Hinweise	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an ADD/Au- ßenstelle
GS Urbach	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z		01.08.2024	Koblenz
GS Boos	Rektor/in (m/w/d)	A 13	1	01.08.2024	Koblenz
GS Büchel	Rektor/in (m/w/d)	A 13	1	01.08.2024	Trier
GS Weiler Vordereifel	Rektor/in (m/w/d)	A 13	1	01.08.2024	Koblenz
GS Wörth Büchelberg	Rektor/in (m/w/d)	A 13	1; 2	sofort	Neustadt
GS Mainz Maler-Becker	Konrektor/in (m/w/d)	A 13 Z	1; 2	sofort	Neustadt
			Erfahrungen in PES und SPS wären wünschenswert.		
GS Bad Hönningen	Konrektor/in (m/w/d)	A 13	1	01.08.2024	Koblenz
GS Föhren	Konrektor/in (m/w/d)	A 13	1; 2	sofort	Trier
GS Kirn Dominik	Konrektor/in (m/w/d)	A 13	1;2	01.08.2024	Koblenz
GS Ludwigshafen Luitpold	Konrektor/in (m/w/d)	A 13		01.08.2024	Neustadt
GS Mainz-Laubenheim	Konrektor/in (m/w/d)	A 13	1; 2	sofort	Neustadt
GS Speyer Vogelgesang	Konrektor/in (m/w/d)	A 13		01.08.2024	Neustadt
GS Wallhausen	Konrektor/in (m/w/d)	A 13		01.08.2024	Koblenz

¹⁾ erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

²⁾ Es können sich auch Lehrkräfte bewerben, deren Berufserfahrung weniger als vier Jahre beträgt.

an Grund- und Realschulen plus

GRS+ Irrel	Konrektor/in an einer Realschule plus (m/w/d)	A 14	1; 2	sofort	Trier
------------	---	------	------	--------	-------

¹⁾ erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

²⁾ Es können sich auch Lehrkräfte bewerben, deren Berufserfahrung weniger als vier Jahre beträgt.

an Realschulen plus

RS+ Bingen Scharlachberg	Rektor/in an einer Realschule plus (m/w/d)	A 14 Z	1	sofort	Neustadt
RS+ Bernkastel-Kues	Konrektor/in an einer Realschule plus (m/w/d)	A 14 Z		sofort	Trier
RS+ Ramstein-Miesenbach	Konrektor/in an einer Realschule plus (m/w/d)	A 14 Z		sofort	Neustadt

Schule / Dienststelle / Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr. u. evtl. Zulage	Fußnoten / Hinweise	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an ADD/Au- ßenstelle
RS+ Worms Westend	Zweite/r Konrektor/in an einer Realschule plus (m/w/d)	A 14		sofort	Neustadt
RS+ Dierdorf	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 14		sofort	Koblenz
RS+ Cochem	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 13 Z	1; 2	sofort	Trier
RS+ Ingelheim	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 13 Z		sofort	Neustadt
RS+ Kaiserslautern Lina-Pfaff	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 13 Z		sofort	Neustadt
RS+ Koblenz Auf der Karthause	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 13 Z		sofort	Koblenz
RS+ Koblenz Clemens- Brentano	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 13 Z	1; 2	sofort	Koblenz
RS+ Mainz-Lerchenberg	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 13 Z		sofort	Neustadt
RS+ Neumagen-Dhron	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 13 Z		sofort	Trier
RS+ Prüm Kaiser-Lothar	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 13 Z	1; 2	sofort	Trier
RS+FOS Höhr- Grenzhausen	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 13 Z		sofort	Koblenz
RS+ Neuwied- Niederbieber	Konrektor/in an einer Realschule plus als didaktische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 14		sofort	Koblenz

Schule / Dienststelle / Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr. u. evtl. Zulage	Fußnoten / Hinweise	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an ADD/Au- ßenstelle
RS+FOS Kobern-Gondorf Untermosel	Konrektor/in an einer Realschule plus als didaktische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 14		sofort	Koblenz

¹⁾ erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

²⁾ Es können sich auch Lehrkräfte bewerben, deren Berufserfahrung weniger als vier Jahre beträgt.

an Gymnasien und Kollegs

GY Boppard	Oberstudiendirektor/in (m/w/d)	A 16	1	01.08.2024	Koblenz
GY Landau Otto-Hahn	Oberstudiendirektor/in (m/w/d)	A 16		01.08.2024	Neustadt
GY Münstermaifeld	Studiendirektor/in als ständige/r Vertreter/in der Schulleiterin/des Schulleiters (m/w/d)	A 15 Z	1	01.08.2024	Koblenz
GY Neuerburg	Studiendirektor/in als ständige/r Vertreter/in der Schulleiterin/des Schulleiters (m/w/d)	A 15 Z		sofort	Trier
GY Landau Eduard- Spranger	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (Leitung MSS) (m/w/d)	A 15		sofort	Neustadt
GY Mainz Rabanus- Maurus	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15		sofort	Neustadt
GY Speyer Friedrich- Magnus-Schwerd	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15		01.02.2025	Neustadt
Schulaufsichtsbezirk Koblenz - (Region Koblenz Nord)	Studiendirektor/in als Regionale/r Fachberater/in an Gymnasien (m/w/d) Deutsch	A 15	1	sofort	Koblenz
Schulaufsichtsbezirk Trier - (Region Trier)	Studiendirektor/in als Regionale/r Fachberater/in an Gymnasien (m/w/d) Evangelische Religion	A 15	1	01.08.2024	Trier

¹⁾ erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

Schule / Dienststelle / Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr. u. evtl. Zulage	Fußnoten / Hinweise	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an ADD/Au- ßenstelle
-----------------------------	------------------------	-------------------------------	---------------------	-------------------------------	--------------------------------------

an Gesamtschulen

IGS Hamm	Direktorstellvertreter/in einer Integrierten Gesamtschule mit Oberstufe (m/w/d)	A 15 Z		sofort	Koblenz
IGS Stromberg	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (Leitung MSS) (m/w/d)	A 15		sofort	Koblenz

an Förderschulen

Erläuterungen der Kurzbezeichnungen der Schulen:

SF	Schule mit dem Förderschwerpunkt
L	Lernen
G	ganzheitliche Entwicklung
M	motorische Entwicklung
E	sozial-emotionale Entwicklung
S	Sprache
SFBL	Schule für Blinde und Sehbehinderte
SFGL	Schule für Gehörlose und Schwerhörige
FÖZ	Förderzentrum

SFG Pirmasens	Förderschulrektor/in (m/w/d)	A 15	1		01.08.2024	Neustadt
				Schule in privater Trägerschaft		
SFLS Kusel	Förderschulrektor/in (m/w/d)	A 14	Z		01.08.2024	Trier
SFL Grünstadt	Förderschulrektor/in (m/w/d)	A 14	Z	1	01.08.2024	Neustadt
SFL Nieder-Olm	Förderschulrektor/in (m/w/d)	A 14		1	01.08.2024	Neustadt
FöZ Worms	Förderschulkonrektor/in (m/w/d)	A 14	Z	1	sofort	Neustadt
SFG Sprendlingen	Förderschulkonrektor/in (m/w/d)	A 14	Z	1	sofort	Neustadt
SFGM Dünenheim	Förderschulkonrektor/in (m/w/d)	A 14	Z	1; 2	sofort	Trier
				Schule in privater Trägerschaft		
SFLGS Prüm	Förderschulkonrektor/in (m/w/d)	A 14	Z	1	sofort	Trier

Schule / Dienststelle / Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr. u. evtl. Zulage	Fußnoten / Hinweise	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an ADD/Au- ßenstelle
SFS Mainz	Förderschulkonrektor/in (m/w/d)	A 14 Z 1		01.08.2024	Neustadt
SFG Bad Kreuznach	Förderschulkonrektor/in (m/w/d)	A 14 1		sofort	Koblenz
SFGM Dohr	Förderschulkonrektor/in (m/w/d)	A 14 1		sofort	Trier
SFGM Singhofen	Zweite/r Förderschulkonrektor/in (m/w/d)	A 14 1; 2		sofort	Koblenz

¹⁾ erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

²⁾ Es können sich auch Lehrkräfte bewerben, deren Berufserfahrung weniger als vier Jahre beträgt.

an berufsbildenden Schulen

BBS Boppard	Studiendirektor/in als ständige/r Vertreter/in der Schulleiterin/des Schulleiters (m/w/d)	A 15 Z		01.08.2024	Koblenz
BBS Idar-Oberstein	Studiendirektor/in als ständige/r Vertreter/in der Schulleiterin/des Schulleiters (m/w/d)	A 15 Z		sofort	Trier
BBS Bitburg Simon	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15	Ein ergänzendes Stellenanforderungsprofil liegt vor.	01.08.2024	Trier
BBS Bitburg Simon	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15		01.08.2024	Trier
BBS Koblenz Tech.	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15		01.04.2024	Koblenz
BBS Ludwigshafen SGH	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15		sofort	Neustadt
BBS Neustadt	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15		sofort	Neustadt

Schule / Dienststelle / Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr. u. evtl. Zulage	Fußnoten / Hinweise	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an ADD/Au- ßenstelle
BBS Trier Balthasar-Neumann-Technikum	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15	1 Ein ergänzendes Stellenanforderungsprofil liegt vor.	sofort	Trier
BBS Trier Gest./Tech.	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15	Ein ergänzendes Stellenanforderungsprofil liegt vor.	01.08.2024	Trier
BBS Westerbург	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15	1	sofort	Koblenz

¹⁾ erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

an Fachoberschulen im organisatorischen Verbund mit Realschulen plus

RS+FOS Daun	Oberstudienrätin/Oberstudienrat an einer Realschule plus als FOS-Koordinator/in (m/w/d)	A 14 Z		sofort	Trier
-------------	---	--------	--	--------	-------

Stellenausschreibungen an Studienseminaren

Seminar	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an
Staatl. Studienseminar für das Lehramt an Realschulen plus -Zweitausschreibung-	Kaiserslautern	Fachleiter/in für Wirtschaft und Arbeit, Schwerpunkt Ernährungs- und Verbraucherbildung/Mitbetreuung Sport (m/w/d)	A 14	sofort	Ministerium für Bildung
Staatl. Studienseminar für das Lehramt an Gymnasien -Zweitausschreibung-	Kaiserslautern	Studiendirektor/in als Fachleiter/in für Deutsch (m/w/d)	A 15	01.08.2024	Ministerium für Bildung
Staatl. Studienseminar für das Lehramt an Gymnasien -Zweitausschreibung-	Kaiserslautern	Studiendirektor/in als Fachleiter/in für Philosophie/Ethik (m/w/d)	A 15	01.08.2024	Ministerium für Bildung

II. Nichtamtlicher Teil

Weiterbildung Islamische Theologie/Religionspädagogik

am Pädagogischen Landesinstitut Rheinland-Pfalz
ab dem Schuljahr 2024/2025

Muslimische Lehrkräfte aus Rheinland-Pfalz sowie muslimische Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Vorbereitungsdienst haben erneut die Möglichkeit, sich im Rahmen eines Weiterbildungslehrgangs am Pädagogischen Landesinstitut zum Erwerb einer Unterrichtserlaubnis im jeweiligen Lehramt oder eines Zertifikats (ohne Lehramtsstudium) für islamischen Religionsunterricht (IRU) zu qualifizieren.

In Rheinland-Pfalz finden zwei modellhafte Erprobungen zum islamischen Religionsunterricht mit dem Ziel des weiteren Ausbaus statt: islamischer Religionsunterricht in der Primarstufe und islamischer Religionsunterricht in der Sekundarstufe I der allgemeinbildenden Schulen.

Informationen hierzu finden sich auf dem Bildungsserver unter <http://religion.bildung-rp.de/islamischer-religionsunterricht-modellprojekt.html>.

Im Rahmen des Weiterbildungslehrgangs werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in die Grundlagen des sunnitischen Islams eingeführt und sich insbesondere mit der Frage auseinandersetzen, wie diese Grundlagen auf das Leben von Schülerinnen und Schülern in Deutschland bezogen und im Unterricht didaktisch umgesetzt werden können.

Inhaltlich stehen Grundbegriffe der islamischen Theologie und islamischen Glaubenslehre, Koran und Koranauslegung, islamische Geschichte, Sunna und Hadith, islamische Normenlehre, islamische und praktische Ethik sowie interreligiöses Lernen auf dem Plan.

Das auf zwei Jahre ausgelegte Qualifizierungsangebot ist so organisiert, dass es berufsbegleitend wahrgenommen werden kann. Es gliedert sich in acht Module. Bei jedem Modul wechseln sich Präsenzveranstaltungen und Blended-Learning-Phasen im Verhältnis ein Drittel/zwei Drittel ab. Die Präsenzveranstaltungen finden überwiegend in Bad Kreuznach statt und sind in der Regel als dreitägige Blockveranstaltungen organisiert.

Der Weiterbildungslehrgang schließt mit einem 30-minütigen Prüfungskolloquium ab. Die Unterrichtserlaubnis bzw. das entsprechende Zertifikat kann erst ausgestellt werden, wenn gemäß Nummer 8.2.2ff der Verwaltungsvorschrift „Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften sowie Erwerb und Anerkennung von Qualifikationen“ des Ministeriums für Bildung vom 14. Juli 2020 eine halbjährige Phase unterrichtspraktischer Erprobung an einer rheinland-pfälzischen Schule zur Feststellung der Unterrichtsbewährung erfolgt ist.

Voraussetzung für die unterrichtspraktische Erprobung ist ein entsprechender Bedarf an den Schulen und das Einverständnis mit den muslimischen Partnern über die Unterrichtstätigkeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Interessierte muslimische Lehrkräfte aus Rheinland-Pfalz sowie muslimische Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Vor-

bereitungsdienst werden gebeten, sich bis zum 12. April 2024 auf dem Dienstweg über die Schulleitung und die Schulaufsicht bzw. über die Seminarleitung und das Landesprüfungsamt bei untenstehender Adresse zu bewerben. Der Bewerbung fügen Sie bitte die üblichen Bewerbungsunterlagen bei, insbesondere - soweit vorhanden - ein Zeugnis über das 1. bzw. 1. und 2. Staatsexamen. Senden Sie Ihre Bewerbung bitte **auch digital** an untenstehende E-Mail Adresse.

Ministerium für Bildung
Philipp Wilhelm
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

Telefon 06131-16-2969
Philipp.Wilhelm@bm.rlp.de

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte ebenfalls an Herrn Wilhelm.

39. Landeswettbewerb Alte Sprachen in Rheinland-Pfalz CERTAMEN RHENO-PALATINUM

Das Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz und der Landesverband Rheinland-Pfalz im Deutschen Altphilologenverband veranstalten im Zeitraum von Juni 2024 bis Mai 2025 den 39. Landeswettbewerb Alte Sprachen – Certamen Rheno-Palatinum (CRP). Zu den Förderern zählen die Kirchen, der Philologenverband, Kommunen, private Preisstifterinnen und Preisstifter, Verlage, die Studienstiftung des deutschen Volkes und andere Stiftungen und Institutionen, die die Beschäftigung mit der Antike in der Schule fördern wollen.

In diesem Wettbewerb sollen Schülerinnen und Schüler Fähigkeiten und Kenntnisse nachweisen, die sie im Latein- und Griechischunterricht und durch eigene Beschäftigung mit der griechisch-römischen Antike erworben haben, und den Bezug dieser Kenntnisse zu Fragestellungen unserer Zeit aufzeigen.

Teilnehmerkreis

Teilnehmen können alle Schülerinnen und Schüler, die in Rheinland-Pfalz im Schuljahr 2023/24 an einem G 9-Gymnasium oder einer Integrierten Gesamtschule in den Jahrgangsstufen 11 und 12 oder an einem G 8-Gymnasium in den Jahrgangsstufen 10 und 11 einen Grund- oder Leistungskurs in Griechisch und/oder Latein besuchen.

Ablauf des Wettbewerbs

Der Wettbewerb findet in drei Stufen statt.

In der ersten Stufe schreiben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Klausur; sie übersetzen einen griechischen bzw. lateinischen Text und interpretieren ihn durch die Bearbeitung zusätzlicher Aufgaben. Die Aufgaben für die Klausuren werden für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus der Jahrgangsstufe 11 und 12 bzw. 10 und 11 getrennt gestellt und

prämiert.

Die Klausuren der ersten Stufe finden möglichst an einer Klausurschule statt, die innerhalb einer Region zentral gelegen ist und der die Teilnehmerinnen und Teilnehmer benachbarter Schulen zugewiesen werden. Die Beauftragung einer Schule als Klausurschule und die entsprechende Zuweisung auswärtiger Teilnehmender erfolgt durch den Landeswettbewerbsleiter im Auftrag des Ministeriums für Bildung. Die Klausuren werden unter den bei der schriftlichen Abiturprüfung üblichen Bedingungen (vier Zeitstunden, Aufsichten, Benutzung eines zweisprachigen Wörterbuches, Meldung besonderer Vorkommnisse) jeweils am Vormittag der festgesetzten Tage durchgeführt.

In der zweiten Stufe, zu der alle Preisträgerinnen und Preisträger der ersten Stufe sowie alle Teilnehmende der ersten Stufe, deren Klausur mindestens mit noch gut bewertet worden ist, zugelassen werden, verfassen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine schriftliche Hausarbeit über von der Jury ausgearbeitete Aufgabenstellungen, denen griechische bzw. lateinische Originaltexte zugrunde liegen.

In den Hausarbeiten sollen die Teilnehmenden zu wichtigen Fragen des antiken Lebens und Denkens Stellung nehmen und dabei auch das Weiterwirken dieser Fragen und den Kontrast zu heutigem Denken und Leben berücksichtigen. Es werden in beiden Sprachen jahrgangsstufenübergreifend jeweils zwei Themen zur Auswahl gestellt, eines davon enthält gewöhnlich eine kreative Aufgabe. Die Bearbeitung erfolgt in häuslicher Arbeit innerhalb einer Frist von etwa 9 Wochen (siehe unten „Termine“).

Die acht erfolgreichsten Teilnehmerinnen und Teilnehmer der beiden ersten Stufen werden zur **dritten Stufe** zugelassen, dem Kolloquium, das in Zusammenarbeit mit der Studienstiftung des deutschen Volkes an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz stattfindet. Im Rahmen des Kolloquiums finden ein Rundgespräch der Teilnehmenden über ein vorgegebenes Thema (leaderless discussion) sowie zwei Einzelgespräche mit Gutachterinnen und Gutachtern statt.

Die Themen des Kolloquiums sind sehr weit gespannt und beziehen sich nicht nur auf die Antike, sondern auf alle Wissensgebiete und gerade auch auf aktuelle politische, soziale, wirtschaftliche, medizinische und ethische Probleme. Im Mittelpunkt des Rundgesprächs steht die Fähigkeit des Kandidaten, Zusammenhänge zu erkennen, Probleme zu analysieren, Argumente der Gesprächspartnerin oder des Gesprächspartners aufzugreifen, bei festgefahrener Diskussion neue Impulse zu geben, Entwicklungen zusammenzufassen, sich der eigenen Sprache differenziert und prägnant zu bedienen sowie den eigenen Standpunkt zu begründen und angemessen zu verteidigen.

Korrekturverfahren und Jury

Die Klausurarbeiten der ersten Stufe werden von der veranstaltenden Schule unmittelbar nach der Klausur an den zuständigen Referenten im Ministerium für Bildung (Adresse siehe unten) weitergeleitet. Die Hausarbeiten der zweiten Stufe werden von der Verfasserin oder dem Verfasser selbst an den Landeswettbewerbsleiter (Adresse siehe unten) geschickt.

Die Klausurarbeiten wie auch die Hausarbeiten werden anonymisiert von einer Jury korrigiert. Die Jury setzt sich aus Lehrkräften, Hochschullehrern und einem Vertreter des Mi-

nisteriums für Bildung zusammen und tagt zweimal im Jahr (Frühjahrs- und Herbstjury).

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Klausuren erhalten eine Teilnahmebestätigung. Klausuren und korrigierte Hausarbeiten können nicht eingesehen werden; die Arbeiten verbleiben im Besitz des Veranstalters. Die nicht mit Korrekturvermerken versehenen Originale der prämierten Hausarbeiten werden bei der Preisverleihung ausgestellt und können eingesehen werden.

Die Preisträgerinnen und Preisträger und die weiteren zur zweiten Stufe zugelassenen Schülerinnen und Schüler erhalten bis Mitte Oktober eine persönliche Benachrichtigung (per E-Mail). Anschließend werden auch die Schulen über die Ergebnisse der ersten Stufe benachrichtigt.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der zweiten und dritten Stufe werden persönlich per E-Mail über ihr Ergebnis benachrichtigt.

Preise

Erste Stufe:

- erste, zweite und dritte Preise: Buch- und Geldpreise im Wert von 60 Euro bis 150 Euro
- Sonderpreise für Teilnehmende, die in der ersten Stufe in beiden Sprachen besonders erfolgreich waren:
 - Philipp-Melanchthon-Preis der Evangelischen Kirche (250 Euro)
 - Thomas-Morus-Preis der Katholischen Kirche (250 Euro)

Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der ersten Stufe, die keinen Preis bekommen, aber zur zweiten Stufe zugelassen werden, erhalten eine Urkunde.

Zweite Stufe:

- Herzog-Wolfgang-Preis (500 Euro)
- Preis des Ministeriums für Bildung (250 Euro)
- Preis der Kulturdezernentin der Stadt Koblenz (250 Euro)
- Kalliope-Preis und Euterpe-Preis (250 Euro)
- Städtepreise (100 Euro bis 200 Euro)
- Preis des Philologenverbands (100 Euro)
- Preise der Wissenschaftlichen Buchgesellschaft (5 x 60 Euro)

Dritte Stufe:

Die Siegerinnen und Sieger der dritten Stufe werden im Falle eines Studiums an einer Hochschule in die Förderung der Studienstiftung des deutschen Volkes aufgenommen.

Termine

An der Teilnahme interessierte Schülerinnen und Schüler melden sich über die betreuende Fachlehrkraft bis zum **30. April 2024** beim zuständigen Referenten im Ministerium für Bildung an (Kontaktdaten siehe unten). Anzugeben sind das Fach bzw. die Fächer, worin man teilnehmen möchte, der Name der Fachlehrerin oder des Fachlehrers und die Jahrgangsstufe zum Zeitpunkt der Meldung. Die Schulleitung sollte über die Teilnahme informiert werden.

Die zur Durchführung des Wettbewerbs erhobenen Daten werden nur intern und in der Zusammenarbeit mit Förderern und Stiftungen, insbesondere der Studienstiftung des deutschen Volkes und der deutschen Schülerakademie Bonn,

verwendet.

Die Klausuren der ersten Stufe werden am **18. Juni 2024** (Latein) und **20. Juni 2024** (Griechisch) geschrieben. Klausurarbeiten, die an einem anderen Tag geschrieben worden sind, können nicht angenommen werden. Die Schulleitungen werden gebeten, im Interesse ihrer Wettbewerbsteilnehmerinnen und -teilnehmer den 18. Juni 2024 und ggf. den 20. Juni 2024 von anderen Terminen freizuhalten.

Für die Anfertigung der Hausarbeiten der zweiten Stufe stehen die neun Wochen vor dem Wiederbeginn des Unterrichts nach den Weihnachtsferien zur Verfügung; die Ausgabe der Themen erfolgt Mitte Oktober 2024.

Für die Preisträgerinnen und Preisträger der ersten und zweiten Stufe findet die gemeinsame Preisverleihung im Frühjahr 2025 statt; Termin und Ort werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Das Kolloquium findet am **6. Juni 2025** an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz statt.

Information und Einsendeadresse:

Bis 31.07.2024

Georg Ehrmann
Ministerium für Bildung
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

Tel.: 06131/16-4505
E-Mail: georg.ehrmann@bm.rlp.de

Ab 01.08.2024

Landeswettbewerbsleiter CRP
OStR Dr. Hartmut Wilms
Emanuel-Felke-Gymnasium
Poststraße 36
55566 Bad Sobernheim

Tel.: 06751/930840
E-Mail: crp-rlpgmx.de

START Stipendium, START Coding, START Career für Jugendliche mit Migrationsbezug in Rheinland-Pfalz

START begleitet Jugendliche mit Migrationsbezug dabei, ihre Potenziale zu entfalten und die Zukunft unserer Gesellschaft mitzugestalten. Bei START entwickeln sich Jugendliche persönlich weiter, sie schärfen ihre Interessen und lernen ihre eigenen Stärken kennen. Für START sind die schulischen Leistungen, die besuchte Schulform oder der angestrebte Abschluss nicht entscheidend. Es zählen Persönlichkeit und Veränderungswille.

START wird deutschlandweit von der START-Stiftung gGmbH, einer Tochter der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, durchgeführt. START wird ermöglicht dank der Partnerschaft von Ministerien, Stiftungen, Unternehmen und Privatpersonen. Das Ministerium für Bildung befürwortet das START-Programm als Beitrag zur Bildungs- und Potenzialförderung Jugendlicher mit Migrationsbezug in Rheinland-Pfalz und hat eine Landeskoordination eingerichtet.

Welche Förderung bietet Start?

START Stipendium

START begleitet die Jugendlichen drei Jahre lang auf ihrem Weg und bietet ihnen als Förderung neben der Schule

- Kurse und Workshops zu Persönlichkeitsentwicklung, Berufsorientierung und Engagement
- Betreuung durch das START-Team im Bundesland
- finanzielle Unterstützung
- digitale Bildungsangebote auf dem START Campus

START Coding

- Jugendliche lernen über ein Jahr eine App zu programmieren
- eigenes Tablet für die Praxisworkshops und die Zeit dazwischen
- gemeinsame Projektarbeit mit Design Thinking
- digitale Bildungsangebote auf dem START Campus

START Career:

- Orientierung zur Ausbildungs-, Studien- und Berufswahl
- exklusive Praxiseinblicke bei Unternehmen in ganz Deutschland
- individuelles Coaching und Bewerbungstraining
- digitale Bildungsangebote auf dem START Campus

Wer kann sich bei START bewerben?

Für eine START-Förderung kann sich bewerben, wer

1. bis zum 30.9.2024 mindestens 14 Jahre alt ist
2. ab dem Schuljahr 2024/25 noch mindestens ein Jahr bzw. für das START-Stipendium noch mindestens drei Jahre in Deutschland zur Schule geht
3. nach Deutschland zugewandert oder Kind eines zugewanderten Elternteils ist

Wie bewirbt man sich?

Interessierte Jugendliche können sich ab dem **1. Februar 2024** auf www.start-campus.de registrieren. Für die einzelnen Programme gelten unterschiedliche Anmeldefristen sowie Aufnahmeverfahren. Alle wichtigen Informationen finden sich unter www.start-stiftung.de.

Kontakt:

Elisabeth Schäfer	START-Stiftung gGmbH
Landeskoordinatorin	Friedrichstr. 34
START in Rheinland-Pfalz	60323 Frankfurt am Main
Realschule plus Lambrecht	campus@start-stiftung.de
Wiesenstraße 17	
67466 Lambrecht	
e.schaefer@rsplus-lambrecht.de	

**Redaktionsschluss für die
März-Ausgabe ist am
27.02.2024**

Verantwortlich für den Inhalt:
Frau Staatssekretärin Bettina Brück
Amtsblattredaktion: Frau Julia Erb, Mittlere Bleiche 61,
55116 Mainz, E-Mail: amtsblatt@bm.rlp.de
Druck: Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt (JVA)
Diez - Druckerei
Limburger Str. 122, 65582 Diez
Telefon 06432/609-301, Telefax 06432/609-304
E-Mail: druckerei.jvadz@vollzug.jm.rlp.de
Fortlaufender Bezug und Nachlieferung von Einzelstücken

durch schriftliche Bestellung bei der Druckerei gegen Rechnung.
Das Amtsblatt erscheint ein- oder zweimal im Monat in digitaler
und papiergebundener Form, wobei die papiergebundene Form
als die authentische Form anzusehen ist.
Bitte beachten Sie auch die datenschutzrechtlichen Hinweise zur
Verwendung personenbezogener Daten unter:
<https://bm.rlp.de/de/service/amtsblatt/>
sowie die Datenschutzerklärung nach der Datenschutz-Grund-
verordnung (DSGVO) des Ministeriums für Bildung unter:
<https://bm.rlp.de/de/ueber-das-ministerium/datenschutz/>